

# Schweizerisches Bundesblatt.

---

XVI. Jahrgang. II.

Nr. 27.

22. Juni 1864.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes, und des Bundesgerichtes während des Jahres 1863, sowie über die Staatsrechnung von demselben Jahre.

(Vom 16. Juni 1864.)

---

Lit. I

Die Kommission, welche Sie mit der Prüfung des Berichts des Bundesrathes und des Bundesgerichtes über ihre Geschäftsführung im verflossenen Jahre beauftragt haben, hat ihre Arbeit in gewohnter Weise an die Hand genommen, und beehrt sich, in Folgendem Ihnen das Ergebniß ihrer Untersuchungen und Berathungen vorzulegen.

### A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

#### 1. Geschäftskreis des politischen Departements.

---

Da das abgelaufene Jahr 1863 glücklicher Weise keinerlei ernstliche Verwicklungen mit dem Auslande gebracht hat, so kann sich die Kommission in ihren Bemerkungen über das politische Departement kurz fassen, zumal sie in den meisten Fragen, welche der Bundesrath in seinem Geschäftsberichte berührt hat, mit der Anschauungsweise dieser Behörde einig geht. Zur Orientirung der Leser schicken wir dabei die Bemerkung voraus, daß wir die sämtlichen Handelsverträge mit auswärtigen Staaten, über

welche im Berichtjahre verhandelt worden ist, in das Handels- und Zolldepartement verweisen, weil sie dasselbe mehr als das politische Departement beschäftigt haben.

Die wichtigste Frage der auswärtigen Politik, welche der Bundesrath im Jahr 1863 zu lösen hatte, war ohne Zweifel diejenige der Theilnahme an einem allgemeinen Kongresse, zu welchem Kaiser Napoleon III. die Schweiz gleich allen andern europäischen Mächten eingeladen hatte. Wir haben hier nicht zu untersuchen, ob eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit dafür vorliege, daß ein derartiger Kongreß die ihm gestellte Aufgabe einer friedlichen Verständigung über eine Revision der völkerrechtlichen Verträge, welche die Grundlage der gegenwärtigen Ordnung der Dinge in Europa bilden, erfüllen könnte; wir haben uns bloß darüber auszusprechen, ob der Bundesrath wohl daran gethan hat, daß er in einem Augenblicke, wo die meisten europäischen Staaten ihre Theilnahme an dem Kongresse mit oder ohne Vorbehalt bereits zugesagt hatten, auch seinerseits die ihm gewordene ehrenvolle Einladung unter Wahrung aller der Schweiz zustehenden Rechte angenommen hat. Wir wissen wohl, daß gegen diese entsprechende Antwort des Bundesrathes namentlich von dem Standpunkte aus Bedenken erhoben worden sind, daß es der hergebrachten Neutralitätspolitik der Schweiz nicht angemessen sei, an Verhandlungen Theil zu nehmen, welche sie selbst in keiner Weise berühren, und vielleicht Verträge abschließen zu helfen, welche ihr andern Ländern gegenüber für die Zukunft lästige Verpflichtungen auferlegen könnten. Allein wir denken, es würde, falls der Kongreß wirklich zu Stande gekommen wäre, die Sache sich von selbst so gemacht haben, daß der Bevollmächtigte der Schweiz bei Verhältnissen, welche lediglich andere Staaten betreffen, keine hervortretende Stellung eingenommen hätte, und was die neuen völkerrechtlichen Verträge betrifft, deren Aufstellung in Aussicht genommen war, so versteht es sich, daß der Bundesrath dieselben jedenfalls nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Bundesversammlung hätte mitunterzeichnen dürfen. Auf der andern Seite finden wir, daß gerade die neutrale Stellung, welche die Schweiz einnimmt und auch für die Zukunft festzuhalten gedenkt, es ihr zur Pflicht machte, sich von Verhandlungen nicht gänzlich auszuschließen, bei welchen die Grundlagen des europäischen Staatsrechtes neu festgestellt werden sollten; denn wenn auch unsere Neutralität zunächst auf unserm eigenen freien Entschlusse beruht, so bildet doch ihre feierliche Anerkennung durch die Mächte einen Theil jener Verträge von 1815, die man einer Revision unterstellen wollte, und die Schweiz hätte an dem Kongresse darauf dringen müssen, daß diese Anerkennung, weil auch jetzt noch dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entsprechend, förmlich erneuert werde. Von besonderer Wichtigkeit aber wäre der Kongreß für die noch unausgetragene Savoyerfrage gewesen. Nachdem der Bundesrath selbst früher dieser Frage wegen die Einberufung einer europäischen Konferenz verlangt hatte und dieses Verfahren von der Bundesversammlung, wenn nicht ausdrücklich, doch still-

schweigend gebilligt worden war, konnte er doch nicht wohl die Theilnahme an einer allgemeinen Versammlung der europäischen Staaten ablehnen, von der er begründeter Weise annehmen durfte, daß sie die unerledigt gebliebene Angelegenheit des neutralisirten Savoyens, welche eben so sehr für Europa im Allgemeinen, wie für die Schweiz insbesondere von Wichtigkeit ist, mit auf ihre Traktanden setzen werde. Wir billigen daher die Annahme der Einladung namentlich auch darum, weil sie ein vortreffliches Mittel darbot, um die Savoyerfrage, welche durch neuere europäische Verwicklungen seit Langem wieder in den Hintergrund gedrängt worden ist, nicht bloß bei Frankreich, welches den Kongreß angeregt hat, sondern auch bei den andern dabei beteiligten Mächten in Erinnerung zu bringen. Nicht weniger als die Annahme der Einladung billigen wir aber auch die vom Bundesrathe dabei gemachten Vorbehalte, und ganz besonders den ersten derselben, daß der Kongreß wirklich ein europäischer, d. h. daß alle oder doch fast alle Mächte daran vertreten sein müssen. Wenn die Verträge von 1815 ohne Zweifel mehrere für die Schweiz äußerst werthvolle Bestimmungen enthalten, so beruht ihr äußerer Werth für uns vorzüglich darauf, daß sie auf der Zustimmung sämtlicher europäischer Großmächte und daneben noch einiger Mächte mittlern Ranges beruhen. Die Schweiz könnte daher unmöglich zugeben, daß Fragen, welche ihre wichtigsten Interessen beschlagen, von einer Versammlung diskutiert würden, an welcher nur eine kleine Zahl europäischer Staaten sich beteiligen und von der namentlich die Großmächte oder ein Theil derselben sich ferne halten würden.

Ist auch für den Augenblick die Idee eines Kongresses, welcher in ähnlicher Weise wie derjenige von Wien im Jahr 1815 die sämtlichen europäischen Angelegenheiten ordnen würde, etwas zurückgetreten, so ist es doch leicht möglich, daß sie später nochmals auftauchen wird. Wir erwarten, daß der Bundesrath alsdann im Sinne derjenigen Gesichtspunkte handeln werde, welche ihn bei seiner Entschließung vom verwichenen November geleitet haben. Sollte dagegen die Kongreßidee als definitiv beseitigt zu betrachten sein, so würde die noch schwebende Savoyerfrage kaum anders als auf dem Wege direkter Verständigung mit Frankreich, immerhin mit dem Vorbehalte nachheriger Genehmigung durch die übrigen dabei interessirten Mächte erledigt werden können. Die verhältnißmäßig leichte und schnelle Art, in welcher eine solche Verständigung in der so lange herumgeschleppten Dappenthalsfrage erzielt worden ist, läßt uns hoffen, daß das Nämliche auch bei der allerdings schwierigeren Savoyerfrage geschehen dürfte, soferne sie nur in geeigneter Weise und im rechten Augenblicke an die Hand genommen wird. Natürlich aber würde dabei vor Allem aus erfordern, daß der Bundesrath sich zuerst ein klares, bestimmtes und praktisch erreichbares Ziel vorsetzen müßte, auf welches er bei den zu eröffnenden Unterhandlungen hinzustreben hätte.

Mit wenigen Worten berühren wir die übrigen, viel minder erheblichen Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, welche der Bundesrath

unter der Rubrik „Allgemeines“ zusammenfaßt. Daß der Bundesrath mit Bezug auf die Angelegenheit Polens den Vorstellungen, welche die Regierungen Englands und Frankreichs an diejenige Rußlands ergehen ließen, sich nicht anschließen wollte, ist gewiß von Jedermann gebilligt worden; denn abgesehen davon, daß in dieser Sache die Verwendung eines so kleinen Staates wie die Schweiz von keinem Gewichte sein könnte, wäre es auch unserer neutralen Stellung keineswegs entsprechend gewesen, wenn der Bundesrath sich in offizieller Weise in einen Kampf eingemischte hätte, bei welchem lediglich unsere Sympathien theilhaftig sein konnten. Ebenso billigen wir das Verhalten des Bundesrathes gegenüber den Regierungen von Italien und Oesterreich in Bezug auf die Reklamationen, welche wegen befürchteter Ansammlung von Freischaaren in den Kantonen Graubünden und Tessin bei ihm erhoben wurden.

Indem wir nun zu den besondern Beziehungen der Schweiz zu einzelnen auswärtigen Staaten übergehen, haben wir bei Oesterreich nur die Erwartung auszudrücken, es werde der Bundesrath sein Möglichstes thun, um sowohl ein beförderliches Zustandekommen einer Vereinbarung über die Bodenseegürtelbahn zu erzielen, als auch die von der kaiserlichen Regierung selbst ausgegangene Anregung eines Staatsvertrages über nachbarliche und Verkehrsverhältnisse nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen. Spanien gegenüber ist es bis jetzt nicht gelungen, den gerechten Ansprüchen schweizerischer Angehörigen, betreffend die Pensions- und Soldrückstände, Geltung zu verschaffen; wir können nur wünschen, daß der Bundesrath diesen Gegenstand nicht aus den Augen verliere und im passenden Momente die Verhandlungen darüber wieder aufnehme. Was die Verhältnisse zu Frankreich betrifft, so haben wir mit Befriedigung wahrgenommen, daß die beiden Angelegenheiten, auf welche sich ein letztjähriges Postulat der Bundesversammlung bezog, die Pässe und die Gränzwaldungen, bei den weitläufigen Unterhandlungen, welche über einen Handels- und Niederlassungsvertrag gepflogen werden, stets mitberücksichtigt worden sind. Hoffen wir, daß bei dem nächsten zu erwartenden Abschlusse des Vertrages auch diese zwei Fragen ihre befriedigende Lösung finden werden! Mit Hinsicht auf Italien theilen wir die Ansicht des Bundesrathes, daß eine Auslösung der Freiplätze im Collegium helveticum anzustreben sei, und überlassen uns gerne der Erwartung, daß es den Bemühungen unseres neuen Gesandten in Turin gelingen werde, in dieser Angelegenheit sowohl als auch bei der angeregten Revision des Handelsvertrages einen den Wünschen der Schweiz entsprechenden Erfolg zu erzielen.

Etwas länger müssen wir bei einem Anstande verweilen, welcher sich in der letzten Zeit gegenüber dem Königreiche der Niederlande ergeben hat. Bekanntlich hat der Bundesrath, nachdem er zuvor die Einwilligung sämmtlicher Kantone eingeholt hatte, mit diesem Staate im Jahr 1862 eine Uebereinkunft abgeschlossen über Befreiung der beiderseitigen Angehörigen vom

Militärdienste und von Ersatzleistungen für denselben. Als der niederländische Generalkonsul in der Schweiz dem Bundesrath die hierauf bezügliche Erklärung seiner Regierung übermachte, fügte er die Bemerkung bei, daß sich die Befreiung der in Holland wohnenden Schweizer vom Militärdienste keineswegs auch auf die sogenannte Schuttery erstreckt; doch sei dieses eher eine Bürgerwehr, als wirkliches Militär. Genauere Erkundigungen, welche zuerst die Regierung von St. Gallen, dann der Bundesrath einzuziehen sich veranlaßt fand, haben indessen gezeigt, daß diese Bemerkung des Generalkonsuls den Charakter der Schuttery nicht ganz richtig bezeichnete, sondern daß dieselbe eher als eine Miliz aufzufassen ist, welche neben dem stehenden Heere nicht etwa bloß für polizeiliche, sondern auch für Kriegszwecke besteht. Wenn in einem Kriegsfalle die Schuttery zur Landesvertheidigung aufgeboten wird, so macht sie in allen Beziehungen einen integrierenden Bestandtheil der Armee aus, und die Gesetzesbestimmung, daß sie nicht außer das Königreich geführt werden dürfe, hat nicht gehindert, daß sie den Feldzug gegen Belgien mitmachen mußte, als dieses Land im Jahr 1830 sich von Holland lostrennte. Die Schuttery muß sich nach dem einschlägigen Gesetze den ganzen Sommer hindurch alle 14 Tage einmal in den Waffen üben; sie hat sich auf eigene Kosten zu uniformiren, wogegen der Staat ihr die Bewaffnung liefert. Es ist also klar, daß der in Holland wohnende Schweizer, welcher verpflichtet ist, an der Schuttery Theil zu nehmen, eine nicht unerhebliche Militärlast zu tragen hat, während wir den in der Schweiz wohnenden Holländer von jeder militärischen oder Ersatzleistung frei erklärt haben; es besteht somit in Folge der getroffenen Uebereinkunft ein Rechtsverhältniß, bei welchem sich die Schweiz offenbar im Nachtheile befindet. Wenn die in Holland wohnenden Schweizer sich bis jetzt nicht darüber beschwert haben, daß sie in der Schuttery dienen müssen, so rührt dies nach den Aufschlüssen, die von den dortigen Konsuln erteilt worden sind, lediglich daher, daß das einschlägige Gesetz nicht streng vollzogen wird, so daß es eben nicht schwer fällt, sich diesem Dienste zu entziehen; es soll aber schon lange die Absicht walten, der Schuttery eine neue, straffere Organisation zu geben, der sich dann natürlich, beim Fortbauern des gegenwärtigen Rechtsverhältnisses, auch die Schweizer zu unterziehen hätten. Wenn nicht begründete Aussicht vorhanden wäre, daß vielleicht in nicht ferner Zukunft die einstweilen abgebrochenen Unterhandlungen über einen Handelsvertrag mit den Niederlanden wieder aufgenommen werden und alsdann auch die Frage der Militärdienstbefreiung in einer, den Interessen der Schweiz entsprechenden Weise geregelt werden kann, so würden wir keinen Anstand nehmen, die sofortige Kündigung der Uebereinkunft vom Jahr 1862 zu empfehlen. Jedenfalls aber können wir nicht umhin, die Ansicht auszusprechen, der Bundesrath hätte bei dem Vorbehalte, welcher in dem Begleitschreiben des niederländischen Generalkonsuls der dortseitigen Erklärung beigelegt war, sich nicht so leicht beruhigen, sondern sich nach der Organisation der sogenannten Schuttery etwas näher erkundigen sollen, ehe

er die Uebereinkunft als abgeschlossen in der eidgenössischen Gesetzesammlung publizierte. Wir hoffen, es werde der vorliegende Fall die gute Wirkung haben, daß wenigstens in Zukunft ein etwas sorgfältigeres Verfahren bei Konventionen mit dem Auslande eingehalten werde.

Noch hat die Kommission geglaubt, einem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit schenken zu sollen, welcher sich im Geschäftsberichte des Bundesrathes nicht berührt findet, jedoch für eine Anzahl von Kantonen von Interesse ist; wir meinen die in Anregung gebrachte Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden über die Unterstützung unbemittelter Angehöriger in Krankheits- und Todesfällen. So sehr das Zustandekommen eines solchen Vertragsverhältnisses von beiden Seiten gewünscht wird, so ist es doch bis jetzt nicht gelungen, sich über das Prinzip zu einigen, auf welchem dasselbe beruhen soll. Baden wünscht die Uebereinkunft abzuschließen auf der Grundlage des, in den meisten ähnlichen Konventionen aufgestellten Prinzipes der unentgeltlichen Verpflegung, und eine Minderheit von Kantonen geht mit ihm darüber einig; die Mehrheit der Kantone hingegen verlangt, daß die gegenseitige Kostenvergiitung, welche in der Uebereinkunft mit Württemberg angenommen worden ist, als Prinzip festgehalten werde. Es kann natürlich nicht in unserer Aufgabe liegen, hier zu erörtern, welches der beiden Prinzipien im Allgemeinen das richtigere und welches im Spezialfalle für die Schweiz das vortheilhaftere sei. Dagegen können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß nach unserer Ansicht der Bundesrath beim Abschlusse solcher Uebereinkünfte mit auswärtigen Staaten, die man als in der Kompetenz der Kantone liegend erachtet, sich etwas angelegentlicher, als es bis jetzt zu geschehen pflegte, dafür verwenden dürfte, daß die Kantone sich über die von der Schweiz aufzustellenden Grundsätze einigen. Daß bei der Uebereinkunft mit Oestreich, betreffend die Unterstützung Hülfbedürftiger, beobachtete Verfahren, nach welchem die Kantone je nach dem Prinzip, für welches sie sich erklärt hatten, in zwei Gruppen getrennt wurden, deren jede eigentlich für sich eine Konvention abschloß, verdient in künftigen ähnlichen Fällen gewiß nicht nachgeahmt zu werden.

---

## 2. Geschäftskreis des Departements des Innern.

---

### Bundeskanzlei.

Wir verweisen auf den Bericht des Bundesrathes und heben mit Befriedigung hervor, daß die Ordnung und Exaktheit, die in der ganzen Verwaltung der Büreaux sich beurfundet, auch dieses Jahr unsere volle

Anerkennung verdient. Die Protokolle sind alle gehörig geführt und nachgetragen. Hinsichtlich der Uebersetzungen ins Französische wird der Wunsch ausgedrückt, daß dieselben, namentlich wenn es juristische Gutachten oder Gesetze anbelangt, mit mehr Sorgfalt und Sachkenntniß verfaßt werden. Wenn auch sinnstörende Irrungen selten vorkommen, so läßt doch die Form und Sprache sehr Vieles zu wünschen übrig.

### Bundesblatt.

Die Abonnentenzahl zeigt eine kleine Vermehrung; immerhin ist dieselbe im Verhältniß zur Bevölkerungszahl eine sehr geringe; zwei Kantone haben gar keine Abonnenten. In der französischen Schweiz ist verhältnißmäßig eine weit größere Betheiligung als in der deutschen, indem die französische Schweiz beinahe gleich viel Abonnenten zählt wie die deutsche.

### Archive.

Mit Befriedigung erwähnen wir, daß die amtliche Sammlung der ältern eidg. Abschiede von 1291—1798 im letzten Jahre wieder durch einen Band vermehrt wurde, umfassend den Zeitraum von 1421—1477 (Ende des Burgunderkrieges), bearbeitet von Hrn. Dr. Segesser. Es sind nun von den VIII Bänden, auf welche das Werk berechnet ist, bis jetzt erschienen: Band I, II, III, 1. Abtheilung, IV, 2. Abtheilung, VII, 1. Abtheilung und VIII. Von sämmtlichen Abschieden sind beinahe die Hälfte im Druck erschienen,  $\frac{1}{4}$  der übrigen redigirt und  $\frac{1}{4}$  ist noch in Angriff zu nehmen. Durch das vorgerückte Alter des einen Bearbeiters ist der eine Band verzögert worden, und durch den Todfall des Hrn. Jakob Vogel werden voraussichtlich der Bearbeitung neue Schwierigkeiten entgegenstehen. Dennoch sprechen wir die Hoffnung aus, daß dieses in wissenschaftlicher Beziehung so verdienstvolle Werk seiner baldigen Vollendung entgegen gehen werde.

Wir möchten deshalb dem Bundesrathe anempfehlen, das Werk durch die tüchtigen, anerkannt wissenschaftlichen Kräfte fortführen zu lassen, und so viel an ihm liegt, für die Förderung der Arbeit zu wirken.

Was die Archive der Helvetik und Mediation und der Tagsatzung bis zum Jahre 1848 anbelangt, so macht der Mangel einer jeden Registratur die Nachforschung höchst schwierig, ja oft unmöglich. Es besteht nämlich für das Archiv von 1798 bis 1848 nur ein Verzeichniß der Bände in ganz summarischer Weise. Für den Geschichtsforscher, so wie für andere Nachforschungen ist somit das Auffuchen ein höchst mühevoll und zeitraubendes Geschäft. Allein es läßt sich hier kaum Abhilfe treffen, weil bei der Sammlung der Akten alle, auch die unbedeutendsten Geschäfte aufgenommen wurden und so ein enormes, oft ganz werthloses Material überwältigt werden mußte. Vor Allem müßte eine Sichtung vorgenommen werden; dieß aber wäre eine ungemein umfangreiche Arbeit, welche eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen und ganz bedeutende Aus-

lagen mit sich führen würde. — Wir erwähnen dieses Umstandes vorzüglich deshalb, weil auch bei Anlage des Archivs von 1848 an derselbe Fehler begangen wird. Es sind die Akten des Bundesrathes resp. der Bundeskanzlei bis und mit dem Jahre 1860 im Archiv, diejenigen der Departemente bis und mit 1857, und dieselben haben bereits einen sehr bedeutenden Umfang, so daß in wenigen Jahren die dazu bestimmten Räumlichkeiten dieselben nicht mehr zu fassen vermögen.

Nach unserer Ansicht sollte schon von den Departementen und der Bundeskanzlei oder durch den Archivar eine Sönderung in dem Sinne vorgenommen werden, daß nichts ins Archiv abgeliefert würde, als was von bleibendem Werthe ist. Wir vermögen namentlich nicht einzusehen, wozu ohne Unterschied sämmtliche Akten des Militär- und Postdepartements dem Archive einverleibt werden sollten. Wie die Helvetik, Mediation und Tagsatzung durch Anhäufen des unwerthvollen Materials dem Geschichtsforscher und den Archivbeamten einen sehr schlechten Dienst erwiesen hat, und uns eine brauchbare Registratur verunmöglicht, ganz gleich werden wir einer spätern Periode die Geschichtsforschung unserer Tage erschweren, ja das gründliche Aktenstudium verunmöglichen, wenn die unbedeutendsten Akten, welche oft keinen oder nur ganz vorübergehenden Werth haben, mit den andern vermengt werden. Eine derartige Ansammlung, wie sie jetzt besteht, bietet auch für die jezige Registratur und Nachschlagung eine ungemeine Weitschweifigkeit. Es sollte deshalb, nach unserer Ansicht, von den Departementen bereits eine Durchsicht der Akten vorgenommen und nach zu bestimmenden Grundfätzen nur das Wichtigere dem Archive zur Aufbewahrung übergeben werden.

Was das Archiv von 1848 bis 1857 resp. 1860 anbelangt, so ist für dasselbe von dem Archivar ein Plan entworfen worden, der zwar noch nicht vom Bundesrathe angenommen ist, den wir aber dennoch einer Prüfung unterstellt haben, und der manche wesentliche Verbesserung enthält. Wir wollten jedoch dem Entscheide des Bundesrathes nicht vorgreifen, und fügen nur die Bemerkung bei, daß wir es als verfehlt ansehen würden, wenn bereits jetzt ein genaues Register angelegt würde, welches über Gegenstände Auskunft enthielte, die später doch entfernt werden müßten. Es sollte deshalb auch dieser Registratur der Akten eine Sichtung vorausgehen, welche alles werthlose Material entfernt.

#### U n t r a g :

Der Bundesrath wird eingeladen, beim Entwurf des Reglementes für das Archiv darauf Bedacht zu nehmen, daß die bereits im Archiv befindlichen werthlos gewordenen Akten ausgeschieden werden, und daß künftighin nur Akten von bleibendem Werth dem Archiv übergeben werden.

Die Bibliothek hat sich um eine namhafte Anzahl Bände vermehrt, wird gehörig aufbewahrt und der Katalog gehörig nachgetragen.

Die Mü n z s a m m l u n g hat ebenfalls einen kleinen Zuwachs erhalten. Daß vermöge unserer Verhältnisse nicht große Summen hiefür verwendet werden können, ist begreiflich, und es wird die Vermehrung sich vorzugsweise auf freiwillige Vergabungen beschränken müssen.

Maß und Gewicht gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

### Gesundheitswesen.

Dem Konkordat über Freizügigkeit Schweizerischer Medizinalpersonen sind bis jetzt wenigstens bedingungsweise 9 Kantone beigetreten. Es ist zu wünschen, daß durch die Vermittlung des Bundesrathes auch andere Kantone sich demselben anschließen.

Noch kein Jahr wie das letzte hat die Sanitätsbehörden der Kantone und des Bundes betreffs der Viehseuchen so sehr in Anspruch genommen. Es mag sein, daß durch den Eisenbahntransport die schnellere und weitere Verbreitung von Seuchen zu befürchten ist, und daß in dieser Richtung eine auf das ganze schweizerische Eisenbahnetz sich erstreckende gemeinschaftliche sanitätspolizeiliche Maßregel dringend nothwendig ist. Indessen können wir nicht zugeben, daß das jüngste Erscheinen und die hartnäckige Fortdauer der Maul- und Klauenseuche in den meisten Kantonen ganz oder größtentheils dieser Ursache zugeschrieben werden darf, da Epidemien wie Viehseuchen zeitweise mit längerer oder kürzerer Dauer, in größern oder kleinern Verbreitungsbezirken auftreten und nicht selten auf längere Zeit ganz verschwinden, ohne daß die Wissenschaft bisher ein bestimmtes ursachliches Verhältniß oder Gesetz hierin zu entdecken vermochte. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Fortschleppung und Verbreitung von Seuchen werden den beabsichtigten Zweck nur dann erreichen, wenn von allen Kantonen, denen immerhin die Exekution selbst eidgenössischer Erlasse zukommt, mit der gleichen Gewissenhaftigkeit und Strenge eingeschritten wird. Ziehen wir die Erfahrung über die Vollziehung des Konkordates über die Vorsichtsmaßregeln bei Viehseuchen vom 21. Dezember 1853 zu Rathe, so will es uns scheinen, daß der vom Bundesrath beabsichtigte Erlaß einer Verordnung nicht den gewünschten Erfolg haben wird, insofern nicht alle Stände damit einverstanden sind und sich entschließen, auch dem bereits bestehenden Konkordate beizutreten und bei dessen nöthig gewordener Revision mitzuwirken. Wir verkennen den Werth einer Verordnung im Allgemeinen nicht, dagegen wäre es eher an der Zeit, die namentlich in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen zu Rathe zu ziehen, das Konkordat einer Revision zu unterwerfen und über einzelne Bestimmungen, die einer Interpretation bedürfen, sich zu verständigen. Das bestehende Konkordat wird wirklich in den betreffenden Kantonen sehr verschieden aufgefaßt; da und dort werden sogar, entgegen dem Hauptzwecke desselben — möglichste Schonung des freien Verkehrs — bald unnöthigerweise die Viehmärkte eingestellt, bald vollkommene Gränzsperrre selbst gegen konkordirende Kantone verhängt; — Maßregeln, welche

nicht nur dem Wortlaut des Konkordates zuwiderlaufen, sondern auch das allgemeine Interesse empfindlich verletzen.

### **Interkantonale Gränz- und Gebietsverhältnisse.**

In den Bemerkungen über den Geschäftsbericht des Jahres 1858 steht bereits die Einladung, daß die seit längerer Zeit pendenten Gränz- anstände zwischen den beiden Kantonen Appenzell Außerrhoden und Inner- rhoden beförderlich ihrer Erledigung entgegengeführt werden. Auch im verfloffenen Berichtsjahr ist es nicht gelungen, diese Streitigkeiten beizu- legen. Wir sprechen den Wunsch aus, es möchte der Bundesrath, was an ihm liegt, auf Erledigung dieses schon lange hängenden Geschäftes dringen.

### **Auswanderung.**

Mit Befriedigung erwähnen wir, daß der Bundesrath das Schicksal der in Brasilien angesiedelten Schweizer nicht aus dem Auge ver- loren hat.

Wenn wir auch die Wichtigkeit der Influenz des Bundes auf die schweizerische Auswanderung nicht verkennen, so müssen wir dennoch uns damit einverstanden erklären, daß der Bundesrath den Bundesvorschuß von 100,000 Franken für eine Ansiedlung in Costarica nicht genehmigt hat. Abgesehen von der finanziellen Seite hätte ein derartiges Vorgehen auch darin seine nachtheiligen Folgen, daß dem Unternehmen ein offizieller Charakter gegeben und ohne daß der Bund hinlänglich Klarheit über den Gang desselben hätte, ihm eine Empfehlung von Seite des Staates ver- liehen würde.

### **Bundesbeiträge an die schweiz. Gesellschaften im In- und Auslande.**

Die hiefür verwendete Summe beträgt 67,000 Franken. In den Bereich der bundesrathlichen Unterstützung wurden gezogen:

Der Alpenwirthschaftsverein, der Verein schweizerischer Landwirthe, der schweiz. landwirthschaftliche Zentralverein, die landwirthschaftliche Ge- sellschaft der romanischen Schweiz, die allgemeine geschichtsforschende Ge- sellschaft, die geschichtsforschende Gesellschaft der romanischen Schweiz, der historische Verein der fünf Orte, die geologische Karte der Schweiz, die meteorologischen Beobachtungen, die mitteleuropäische Gradmessung, der schweiz. Kunstverein und das Winkelfried-Denkmal.

Wenn wir diese verschiedenen Richtungen betrachten, so drängt sich uns die Bemerkung auf, es möchte der Bund seine finanziellen Kräfte und seine Thätigkeit nicht in zu verschiedenartigen Richtungen zerplittern.

Wenn wir auch vollkommen anerkennen, daß alle diese einzelnen und noch andere schweiz. Gesellschaften ihre Berechtigung haben, so dürfen

wir doch nicht übersehen, daß die Wirksamkeit des Bundes eine nur beschränkte sein kann und daß er sich hüten muß, durch seine Unterstützung Gesellschaften hervorzurufen, denen eine eigene innere Lebensfähigkeit abgeht. Wir müssen dem Bundesrathe auch anempfehlen, die gehörige Verwendung seiner Beiträge zu überwachen, weil wir bei einzelnen Verwendungen die gehörige Umsicht vermissen. Wir können z. B. nicht glauben, daß es von großem Erfolg sei, wenn der alpenwirthschaftliche Verein reichen Gemeinden und Privaten je 100 à 200 Fr. austheilt, weil sie ihre Alpen rationell bewirthschaften. Ebenso wenig vermögen wir die Bedeutung der Ausgabe behufs Erstellung einer Statistik über die Schweiz. Bienenzucht einzusehen.

Die Beiträge an die Hülfsgesellschaften im Auslande belaufen sich auf 10,000 Fr. Es wurden 26 Hülfsklassen unterstützt. Minimum Fr. 100, Maximum Fr. 1400. Bei der Vertheilung hat der Bundesrath mit richtigem Tact die verschiedenen Verhältnisse berücksichtigt.

### **Polytechnische Schule.**

Die zunehmende Frequenz der Schule namentlich auch von Seite des Auslandes beweist das Zutrauen, das dieselbe in wissenschaftlichen Kreisen sich errungen hat. Es ist sehr anzuerkennen, daß auf den Fleiß und die Disziplin der Anstalt von Seite der leitenden Behörde ernstlich Rücksicht genommen wird, und wir könnten, bei der großen Ausdehnung des Besuches der Anstalt, ein noch strengeres Einschreiten nur gerechtfertigt finden. Die Ausschreibung von Preisaufgaben wirkte sehr wohlthätig und anregend auf den Geist der Studirenden. Die Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten bieten den Studirenden und Lehrern die nöthigen Hülfsmittel. Was die Amtsthätigkeit der Schulbehörden anbelangt, so stimmen wir dem bundesrätlichen Wunsche bei, daß durch die beschlossene Erhöhung des Kredites es möglich werde, die tüchtigen Lehrkräfte zu erhalten, vorhandene Lücken auszufüllen und dem Ganzen einen entsprechenden Abschluß zu geben. Durch die Vollendung des Neubaus ist die Schule in ein neues Stadium getreten. Wenn auch die Räumlichkeiten in jeder Weise befriedigend erstellt sind und für die Zuhörerschaft genügen, so wird sich dennoch vielleicht schon im nächsten Jahre die Frage aufwerfen, ob nicht durch irgend welche Maßregel eine Beschränkung des allzustarken Besuches stattfinden soll. Auf welche Weise dies geschehen soll ohne Verletzung der eint oder anderen Interessen, wird eine reifliche Prüfung darthun müssen.

### **Statistisches Bureau.**

Die Thätigkeit des statistischen Büreaus dehnte sich im Berichtsjahr vorzugsweise auf die Verarbeitung des Volkszählungsmaterials aus. Mit der Publikation der Alterstabellen wird wahrscheinlich die Verarbeitung der Volkszählung geschlossen sein und es tritt das Bureau hiemit in ein

anderes Stadium. Es ist deshalb wohl am Ort, im dießjährigen Bericht die Aufgabe des statistischen Büreaus und seinen Wirkungskreis etwas näher ins Auge zu fassen.

Die Aufgabe des Büreaus besteht darin:

- 1) nach und nach eine vollständige Statistik der Schweiz zu erhalten;
- 2) periodische Publikationen über die beweglichen Elemente der Statistik zu machen, und
- 3) über wichtige Gegenstände, welche von allgemein national-ökonomischem Interesse sind, Einzelschriften herauszugeben.

Eine solche Aufgabe kann offenbar nur realisiert werden, wenn zwei Elemente vorhanden sind: eine tüchtige leitende Direktion, welche das aufzunehmende Material bestimmt, und hinlängliche Kräfte, welche es ermöglichen, das benötigte Material herbeizuschaffen. Wir vermissen bis jetzt beide Elemente. Was den erstern Punkt anbelangt, so sind wir zwar weit entfernt, den gegenwärtigen Angestellten über ihren Fleiß oder über ihre Thätigkeit Vorwürfe machen zu wollen; allein es ist begreiflich, daß eine Statistik nur dann den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend angelegt werden kann, wenn ein Direktor dieselbe leitet, welcher mit ausgedehnten wissenschaftlichen Spezialkenntnissen ausgerüstet, eine genaue Kenntniß unseres Volkes und der Bedürfnisse desselben besitzt. Es ist begreiflich, daß bei der bis jetzt spärlichen Pflege dieser Wissenschaft in der Schweiz das Auffinden einer solchen Persönlichkeit mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist. Mit Befriedigung haben wir uns davon überzeugt, daß der Chef des Departementes sich bemüht, eine solche aufzufinden und auch Aussicht vorhanden ist, daß seine Bemühungen nicht erfolglos sind.

Was den zweiten Punkt, die Herbeischaffung des nöthigen Materials, anbelangt, so könnten die mit vielem Arbeitsaufwande verfaßten Rechnungsberichte der Kantone als Hilfsmittel beigezogen werden. Es müßte jedoch vom statistischen Bureau darauf hingewirkt werden, denselben eine etwas gleichmäßigere Form zu verschaffen. Wir sind überzeugt, daß die Kantonsregierungen gerne zu einer derartigen einheitlichen Arbeit Hand bieten würden.

Wünschenswerth ist es immerhin, wenn bei unsern Verhältnissen, die keine bestimmten Angestellten zur Aufnahme gestatten, die Tabellen und Fragen so einfach als möglich angelegt werden, indem sonst unrichtige Antworten unvermeidlich sind und zu falschen Schlußfolgerungen führen. Was die im letzten Jahre verfertigten Arbeiten anbelangt, so ist die Bearbeitung der Rubrik „Geburtsjahr“ des Volkszählungsmaterials eine höchst fleißige Zusammenstellung, welche die Thätigkeit des Büreaus einen großen Theil des Jahres ganz in Anspruch nahm; wir hätten jedoch gewünscht, es wäre die Rubrik „getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten“ auseinander gehalten worden, indem durch eine Verschmelzung dieser beiden Kategorien man zu unrichtigen Resultaten kommt. Durch

die Sparkassenstatistik und die Statistik der schweizerischen Alpenwirthschaft, welche das Bureau an die Hand genommen hat, ist Stoff zu interessanter Verarbeitung geboten. Es ist zu wünschen, daß die Eisenbahnstatistik vom Bureau ebenfalls an die Hand genommen wird.

### **Bautwesen.**

Aus dem Berichte des Bundesrathes geht hervor, daß der Brünigstraße von Seite der Kantone Ob- und Nidwalden schon bei der Ausführung und seither bei der Unterhaltung der Straße nicht die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Straße ist an einzelnen Orten in höchst verwahrlostem Zustande und wenn wir den Bericht des Ingenieurs über Ausführung der Straße durchgehen, so drängt sich uns die Bemerkung auf, daß es am Platz gewesen wäre, wenn der Bundesrath bereits früher eingeschritten und auf kunstgerechte Erstellung der Straße gedrungen hätte. Da der Bund, im Interesse des Kantons Unterwalden und des Gesamtverkehrs der Schweiz, den größten Beitrag an die Brünigstraße geleistet hat, so darf er auch mit Recht fordern, daß der Kanton Unterwalden seinen Verpflichtungen nachkomme. Daher der

### **Antrag:**

Es sei der Bundesrath aufgefordert, den Kanton Unterwalden anzuhalten, die Brünigstraße in gehörigen Zustand herzustellen.

Was die übrigen Bauten anbelangt, so scheint es der Kommission zweckmäßig, wenn die Bauten der sogenannten militärischen Alpenstraßen ebenfalls der Oberleitung desjenigen Departements unterstellt werden, welchem sonst alle übrigen Bauten untergeordnet sind. Wenn die Alpenstraßen nebst andern auch militärischen Zwecken dienen und bei deren Dekretierung namentlich militärische Gründe angeführt wurden, so hängt deren Ausführung mit dem Geschäftskreise des Militärdepartements doch in keiner Weise zusammen, ein Standpunkt, den der Bundesrath bereits bei der gegenwärtigen Bauaufsicht, welche einem Civilingenieur übertragen ist, eingenommen hat.

### **Antrag:**

Es sei der Bundesrath eingeladen, die Ausführung der Alpenstraßen dem Departement des Innern zu unterstellen.

### **Archiv-Räumlichkeiten.**

Mit Befriedigung hat die Kommission dem Berichte des Bundesrathes entnommen, daß das Bureau des Archivars aus dem ungesunden Unterbau ins Erdgeschoß verlegt wurde. Der Unterarchivar und die übrigen Angestellten sind jedoch noch immer in denselben Lokalitäten. Es scheint nun der Kommission, daß dieselben Humanitätsrücksichten, welche den Bundesrath bewogen haben, dem Archivar ein anderes Bureau anzu-

weisen, auch obwalten sollten, wenn es sich darum handelt, den Unterangestellten gesündere Büreaux anzuweisen. Es wird deßhalb der Antrag erneuert:

Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Büreaux der Archivangestellten aus dem Unterbau in andere Lokale verlegt werden.

### 3. Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

#### A. Gesetzgebung, Konfordate, Verträge u.

Nachdem der Ständerath am Schlusse langer Beratungen über den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die internationalen Niederlassungsverhältnisse, denselben verworfen, hat der Bundesrath mit Hinsicht auf die Gründe dieses Entscheides sich enthalten, mit neuen Anträgen über diesen Gegenstand vor die Räthe zu treten, solche auf den Zeitpunkt vorbehaltend, wo die kundgewordenen Meinungsverschiedenheiten, sowol über die Kompetenzfrage überhaupt, als über einzelne besondere Punkte, in denen die kantonalen Gesetzgebungen in Widerstreit gerathen, sich werden ausgeglichen haben.

Wir finden diese Verfügung ganz am Platze. Der Bundesrath wird in seiner Rechtsprechung die in so vielfachen ihm unterstellten Rekursfällen dieser Art gutgeheißenen Grundsätze festzuhalten wissen, und diese Rechtsprechung, welche jederzeit dem höhern Entscheide der Bundesversammlung unterstellt werden kann, läßt uns mit Veruhigung darauf warten, daß die vom Bundesrathe vorzuschlagenden gesetzgeberischen Bestimmungen die Genehmigung der beiden Räthe erlangen werden.

Die von Hrn. Ständerath v. Ziegler gestellte Motion, bezweckend Revision des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851, im Sinne einer Herabsetzung der Minimalstrafansätze für minder bedeutende Vergehen und der Erhöhung der Disziplinarstrafkompetenz der Oberbefehlshaber, — ist vom Ständerath unterm 28. Juli 1863 erheblich erklärt und dem Bundesrath zum Bericht und Antrag überwiesen worden.

Da derselbe noch aussteht, so muß Ihre Kommission darauf dringen, daß dieser Schlußnahme vom 28. Juli Folge gegeben werde.

Ohne hier die Gründe erörtern zu wollen, welche den Bundesrath zu der Erklärung veranlaßten, es sei auf die Motion nicht näher einzutreten, glauben wir, daß diese Frage wichtig genug sei, um Gegenstand eines Spezialberichtes und einer einläßlichen Besprechung im Schooße der Rätthe zu bilden.

Unser Gesetz über die Militär-Strafrechtspflege stellt Strafen auf, welche im Allgemeinen in Kriegzeiten und im aktiven Dienst anwendbar sind, die aber zu hart erscheinen mögen, wenn es sich um geringfügigere, von Soldaten der stationären Miliz während des Instruktionsdienstes begangenen Vergehen handelt.

Mit der lebhaftesten Befriedigung begrüßt die Kommission das vom h. Stände Aargau angeregte Projekt eines Konkordats über Ausschließung von Lotterien und Glücksspielen in der Schweiz, als ein ersprießliches Werk, dessen definitive Annahme seitens sämtlicher Kantone höchst wünschenswerth erscheint. Ganz zu billigen ist dabei die Unterscheidung zwischen Lotterien, welche von den Kantonen bewilligt werden können, insofern sie nicht ständig und in gewinnstüchtiger Absicht betrieben werden, und hinwider solchen, die — als schwindelhafte Ausbeutung und Anreizung zum Spiele durch Vorspiegelung großer Gewinnste — unbedingt verboten sind.

Die Erklärung des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1863 über eidg. Gewährleistung der Verfassung des Kantons Luzern, daß die Bestimmungen derselben, welche die Fähigkeit zur Bekleidung gewisser Aemter und die Stimmfähigkeit in den Versammlungen der politischen Gemeinden vom Besitze eines bestimmten Vermögens abhängig machen, mit Art. 4 der Bundesverfassung nicht im Einklang stehen, — wurde vom Bundesrath auch den Regierungen von Tessin und Aargau mitgetheilt.

Die Kommission billigt diese Notifikation und die mit Rücksicht auf Art. 4, 2tes Alinea, der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung, daran geknüpfte Tragweite, vermißt dagegen eine Andeutung über die von diesen beiden Regierungen eingegangenen Antworten. Unter solchen Umständen beschränkt sie sich darauf, den Bundesrath auf diesen Punkt aufmerksam zu machen.

Der Bundesbeschluß vom 30. Juli 1863 über die Verhältnisse der Israeliten im Kanton Aargau hatte zunächst zur Folge, daß die dortigen Kantonsbehörden den niedergelassenen schweizerischen Israeliten die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten einräumten.

In Betreff dieses ersten Punktes erklärt sich die Kommission völlig einverstanden mit der Anerkennung, welche der Bundesrath der Regierung von Aargau für ihre in dieser Sache bewiesene Haltung und für ihre Bemühungen, welche die glückliche Lösung eines mehrjährigen Anstandes herbeiführten, ausgedrückt hat. Der Beschluß vom 30. Juli hat aber

noch das weitere Ziel im Auge, den Aargauischen Israeliten den vollen Genuß eines Gemeindegürgerrechts zu sichern. Dieses Ziel scheint noch nicht erreicht zu sein. Die Kommission beschränkt sich darauf, den Bundesrath daran zu erinnern, daß in dieser Hinsicht noch Unterhandlungen mit den Aargauischen Behörden stattfinden müssen.

Endlich berührt die Kommission noch die vom Bundesrath vorhabende Uebereinkunft mit Frankreich bezweckend eine dahin gehende Regulirung, welcher Staat jenseits die Militärleistungen der bürgerrechtlich gleichzeitig der Schweiz wie Frankreich Angehörigen für sich anzusprechen hat.

Da diese Uebereinkunft noch nicht abgeschlossen ist, so kann es nicht an dem sein, zum Voraus und voraussetzungsweise die Grundlagen derselben zu erörtern, und will die Kommission daher auf die vom Bundesrath diesfalls der französischen Regierung eröffneten Vorschläge nicht weiter eintreten.

## B. Justiz.

Die Verwaltung des eigentlichen Justizwesens kann nicht wie diejenige anderer Departemente der Kontrolle Ihrer Kommission unterstellt werden. Es ist Sache des Justiz- und Polizeidepartements, über alle an die Bundesbehörde einlangenden Rekurse wegen Verletzung von Garantien und Bestimmungen der Bundesverfassung und Bundesgesetze, sowie von Bestimmungen der Kantonsverfassungen Bericht zu erstatten.

Diese wichtigen, eine eigene richterliche Instanz bedingenden Obliegenheiten sind der Sachkunde und taktvollen Einsicht des Justiz- und Polizeidepartements, beziehungsweise des Bundesrathes anvertraut, dessen Entscheide nur die Bundesversammlung über sich haben.

Die Kommission muß sich daher darauf beschränken, bloß im Allgemeinen die einschlägigen Schlußnahmen des Bundesrathes zu würdigen, ohne die nähern faktischen und rechtlichen Verhältnisse einläßlich zu berühren.

Und von diesem allgemeinen Standpunkte aus kann sie denn nicht umhin, über die bundesrathliche Rechtspflege die vollste Billigung auszusprechen. Die Beschlüsse bekunden große Sorgfalt, gewissenhafte Unparteilichkeit und triftige Begründung; die zur Geltung gelangten bundesrechtlichen Grundsätze scheinen mit Konsequenz und Festigkeit, gleichwie andererseits ohne Einseitigkeit und unter gehöriger Berücksichtigung aller betreffenden Thatsumstände durchgeführt zu werden. Die von den beiden Räthen gefaßten Beschlüsse finden gebührende Nachachtung und werden bei Erledigung verwandter Fälle zur Richtschnur genommen.

Besonders herauszuheben dürfte nur ein Beschluß sein, betreffend den Fall Nr. 34: Gerichtstand für die Scheidung von, im Kanton Waadt verbürgerten und im Kanton Freiburg niedergelassenen Eheleuten. Der vierte Erwägungsgrund besagt, der Kanton Freiburg sei dem eidg. Kon-

kordate vom 6. Juli 1821, wonach in Fällen gänzlicher Ehescheidung oder zeitlicher Trennung zwischen schweizerischen Niedergelassenen die kompetente richterliche Behörde des Heimatkantons des betreffenden Ehemannes zu entscheiden hat, nicht beigetreten. — Nun liest man aber in der ältern „Offiziellen Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke“, Bd. II, S. 39, daß Freiburg, mit Verwahrung der katholischen Kirchensatzungen, welche die geistliche Kompetenz in Hinsicht der Auflösung oder zeitlichen Trennung der Ehe begründen, diesem Konkordate beigetreten ist.

Der Kanton Waadt ist diesem Konkordat durch Erklärung vom 12. August 1844 ebenfalls beigetreten. (III, S. 248.)

Diese Thatfachen scheinen gegen die Entscheidung des Bundesrathes zu sprechen, und es ist um so gebotener, denselben hierauf aufmerksam zu machen, als daß, die zeitliche Trennung von waadtländischen Eheleuten verfügende Urtheil des bischöflichen Gerichtshofes in Freiburg vom 3. Februar 1863 von den waadtländischen Behörden nicht als gültig anerkannt werden dürfte, insofern es sich um eine Frage des vom waadtländischen Civilgesetzbuch geregelten Personalstatus handelt.

### C. Polizei.

Die im Jahr 1863 vorgekommenen Polizeifragen sind verschiedener Art; eine weitere Aufzählung derselben unterbleibt indeß um so eher, als sie nur das im bundesrathlichen Berichte Gesagte wiederholen könnte.

Von politischen Flüchtlingen wurde der schweizerische Boden nicht vielfach in Anspruch genommen, und wenn auch einige derartige Fälle vorkamen, so erforderten dieselben doch nicht die Dazwischenkunft der Bundesbehörde zur Unterstützung der Kantone, welche unter der Bundesaufsicht das kostbare Recht der Asylgewährung ausüben.

Das Heimatlosenwesen beschäftigt das Departement noch immer mit Untersuchungen. Die in diesen schwierigen Arbeiten entfaltete Thätigkeit und die erzielten erfreulichen Erfolge, welche die Sorgfalt und Umsicht des damit speziell betrauten Sekretärs bekunden, haben unsere vollste Befriedigung erregt.

Mit der vollständigen Einbürgerung der Inkorporirten und der ewigen Einwohner fand die Kommission nur einige wenige Kantone mehr im Rückstand, so namentlich Bern, Waadt, Tessin und Wallis. Sie beantragt daher eine erneuerte Einladung an den Bundesrath, diese Kantone zu veranlassen, mit möglichster Beförderung die ihnen gemäß dem Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 obliegenden Maßnahmen zu treffen, damit diese Inkorporirten ein Gemeindegürgerrecht erlangen.

## 4. Geschäftskreis des Militärdepartements.

### I. Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Der Geschäftsbericht des Bundesrathes beginnt mit der Aufzählung der militärischen Verordnungen und Reglemente, welche im Laufe des Berichtsjahres erlassen worden sind. Wir verkennen die Nothwendigkeit dieser Arbeiten keineswegs und sind mit dieser Thätigkeit um so mehr einverstanden, weil dadurch endlich in der Administration sowol, als in dem Gebiete, welches den eigentlichen Reglementen angehört, eine Stabilität eintreten wird, wie sie gegenüber den bisherigen provisorischen Zuständen dringend gewünscht werden muß. Die immerwährenden Aenderungen im Militärwesen sind nicht nur eine Quelle des Mißbehagens, sie schwächen auch, besonders in einer Milizarmee, die Leistungsfähigkeit einer Truppe und legen dem Bunde und den Kantonen, wo es sich um neue Organisationen handelt, immer schwerere Opfer auf.

Im Einzelnen erklären wir uns damit einverstanden, daß denjenigen eidgenössischen Instruktoren, welche zugleich Offiziere des eidg. Stabes sind, neben der Jahresbesoldung auch der tägliche Sold ihres Grades verabsolgt werde, sobald sie berufen sind, Wiederholungskurse oder solche Unterrichtskurse zu kommandiren, für welche die übrigen Instruktoren nicht der Reihe nach verwendet werden können. Dabei gehen wir aber von der Ansicht aus, daß diese Spezialverwendung von Instruktoren nur dann eintreten dürfe, wenn sie in ihrer Reihenfolge als Stabsoffiziere dazu berufen sind. Ein anderer Modus würde nicht nur als Unbilligkeit gegen die übrigen Instruktoren erscheinen, sondern auch die Ausbildung der Stabsoffiziere beeinträchtigen.

Mit dieser Bemerkung verbinden wir eine weitere, welche sich auf die Stellung der Instruktoren als Offiziere bezieht. Während unter den Instruktoren als solchen nur eine Unterscheidung nach Klassen besteht, macht sich im Dienste auch noch der Unterschied nach den verschiedenen Graden geltend. Dieser Unterschied ist namentlich dann fühlbar, wenn Offiziere derselben Klasse und desselben Grades als Offiziere des eidg. Stabes den Vorrang vor den übrigen in Anspruch nehmen. Wir finden hierin einen Uebelstand, zu dessen Abhülfe zunächst der Bundesrath auf die geeigneten Mittel zu denken hat.

### II. Unterricht.

Infanterieoffiziersaspiranten. Es kann nicht geläugnet werden, daß die Uebernahme der Bildung von Infanterieoffizieren durch den Bund in mannigfacher Beziehung Vortheile gebracht hat. Es ist namentlich den kleinern Kantonen dadurch möglich gemacht worden, ihren angehenden

Offizieren einen Grad von militärischer Bildung zu verschaffen, welchen sie ihnen bei dem besten Willen nicht hätten geben können, abgesehen davon, daß das Zusammenleben der jungen Leute für das ganze Leben den Sinn für nationale Einheit hebt und stärkt. Andererseits läßt sich aber nicht läugnen, daß bei der Ausbildung der eidg. Aspiranten ein wesentlicher Uebelstand darin besteht, daß die Aspiranten aus einzelnen Kantonen vor ihrer Ernennung zu Offizieren zu wenig mit Truppen in Berührung kommen. Es ist dieß ein Nachtheil, welcher auf die Ausbildung der angehenden Offiziere einen großen Einfluß übt, der sich aber in anderer Richtung noch viel mehr fühlbar macht. Ein neu brevetirter Milizoffizier soll sich nicht erst an den Umgang mit dem Soldaten gewöhnen müssen; es widerspricht dieß der Natur unserer politischen und militärischen Einrichtungen; weshalb wir es für nöthig erachten, daß in dieser Richtung die Maßregeln getroffen werden, welche die praktischen Erfolge der Ausbildung angemessen sichern. Die Bildung der Artillerieoffiziere hat in dieser Beziehung mannigfache Vorzüge voraus.

Zur Zeit ist der Unterricht der angehenden Schützenoffiziere von demjenigen der Infanterieoffiziere noch getrennt. Die äußere Veranlassung liegt wohl lediglich darin, daß der Unterricht dieser beiden Abtheilungen nicht gleichzeitig von der Eidgenossenschaft übernommen wurde. Nachdem nun aber die wesentlichen Unterscheidungen zwischen Infanterie und Scharfschützen in neuerer Zeit dahin gefallen sind und auch in Bezug auf die Organisation der taktischen Einheiten eine größere Uebereinstimmung erzielt werden soll, scheint uns ein weiterer Grund für fernere Trennung der Offiziersinstruktion nicht mehr zu bestehen. In den verschiedenen Abtheilungen der Artillerie bestehen weit größere Verschiedenheiten als dieß zwischen Infanterie und Schützen der Fall ist, und doch macht die gemeinsame Instruktion aller Artillerieaspiranten nicht bloß keine Schwierigkeiten, sondern sie erzeugt sich auch als durchaus erfolgreich und praktisch. Zum allermindesten halten wir es für thunlich und zweckmäßig, daß beide Klassen von Aspiranten wenigstens einen Theil ihrer Instruktion gemeinschaftlich erhalten; für die noch bleibenden Spezialitäten würde jedenfalls ein Unterricht von verhältnißmäßig kurzer Dauer genügen. Einen Antrag stellen wir nicht, sprechen aber den Wunsch aus, es möchte der Bundesrath diesem nicht unwichtigen Punkte seine Aufmerksamkeit zuwenden.

In Bezug auf den Truppenunterricht haben wir noch zwei Wünsche zu äußern. So lange in die Schießschulen nur je ein Offizier auf ein Bataillon und resp. Halbbataillon einberufen werden, kann der Erfolg dieses Unterrichtes für die Gesamtmasse der Truppen nur ein sehr langsame sein. Bei der hohen Wichtigkeit, welche dem Schießunterricht, namentlich mit der Anschaffung der neuen Gewehre, nothwendig beigelegt werden muß, ist es ein nothwendiges Erforderniß, eine größere Anzahl von Offizieren dabei zu betheiligen.



keine Armee unserer Nachbarstaaten mehr ein glattes Geschütz mit sich. Die neuesten Kriegereignisse haben augenscheinlich dargethan, wie sehr solche Mißverhältnisse in der Bewaffnung verderblich werden können, und die Kommission steht daher nicht an, die Nothwendigkeit anzuerkennen, auch in dieser Beziehung mit den Anforderungen der Zeit Schritt zu halten, und die Positionsgeschütze auf denjenigen Grad der Leistungsfähigkeit zu bringen, welcher den Feldgeschützen und den Handfeuerwaffen verschafft worden ist. Bei der bedeutenden finanziellen Tragweite, welche die Umänderung der Positionsgeschütze zur Folge haben wird, muß aber der dringende Wunsch ausgesprochen werden, daß der Bundesrath nur nach reiflicher Prüfung und allseitigen und entscheidenden Versuchen sich zu bestimmten Anträgen entschließe und so jeden Grund für die Befürchtung beseitige, es möchte eine allfällige Aenderung nur ins Leben treten, um bald einer andern Platz zu machen. Die Kosten, welche in dieser Richtung für Versuche ausgegeben werden, sind eigentliche Ersparnisse gegenüber den Ausgaben, die in Folge überstürzter Maßregeln nothwendig werden.

#### IV. Kriegsdepot.

Der Plan des Bundesrathes, eine Einrichtung zu treffen, welche es möglich machen soll, daß in den Archiven sich befindende Material für die Landesverteidigung zu ordnen und so herzurichten, daß es im Falle einer Armeeaufstellung mit Vortheil verwendet und in Friedenszeiten dem Generalstab zu seiner Instruktion zugänglich gemacht werden könne, veranlaßt die Kommission um so weniger zu einer einläßlichen Besprechung, als darüber für die laufende Amtsperiode weitere Mittheilungen in Aussicht gestellt werden. Wir wollen dieselben einfach gewärtigen, dabei aber die Erwartung aussprechen, daß von Seite der Initiativbehörde vorher in dieser Richtung keine Schritte gethan werden, welche für die Bundesversammlung die Bedeutung einer vollendeten Thatsache hätten oder sonst in irgend einer Weise die freie Entscheidung beeinträchtigen könnten.

#### V. Rekrutirung der Spezialwaffen.

Die einläßliche und gründliche Nachweisung über die Rekrutirung der Spezialwaffen verbreitet vollkommenes Licht über die seit einer Reihe von Jahren in den Räthen besprochenen Verhältnisse. Es ergibt sich daraus, daß eine unverhältnismäßige oder gar mißbräuchliche Rekrutirung auf Kosten des Bundes zur Erleichterung der Kantone nicht stattgefunden hat, und es sind die von dem Bundesrathe aufgestellten Grundsätze vollkommen geeignet, auch für die Zukunft in dieser Richtung volle Garantie zu gewähren. Wir sind nicht nur damit einverstanden, daß in der Regel die Zahl der jährlich zu instruirenden Rekruten den gesetzlichen Durchschnittsbedarf um 20 % übersteigen soll, sondern glauben auch, daß die Militärverwaltung bei dieser Zahl nicht unter allen Umständen stehen

bleiben kann. Einzelne taktische Einheiten sind schon nach ihrem gesetzlichen Stande so schwach (wie z. B. die Schützenkompagnien), daß es schwer halten wird, sie mit 20 % Zuschlag komplett zu erhalten. Schon bei dem Aufgebot rufen die Kompagnien selten vollständig ein und müßten bei einem Feldzuge rasch auf einen Bestand herabsinken, welcher als ein durchaus ungenügender sich zeigen würde. Zudem sind nicht alle Kantone im gleichen Verhältnisse, wie dieß auch vom Bundesrathe anerkannt wird. Einem Kantone mit agricoler, stationärer Bevölkerung wird es möglich sein, mit 20 % Zuschlag oder weniger seine Kompagnien zu ergänzen, während andere Kantone mit industrieller, mehr mobiler Bevölkerung damit nicht ausreichen und verhältnismäßig mehr Rekruten instruiren müssen. Wir halten deshalb dafür, daß eine unabänderliche Regel hier nicht aufgestellt werden könne, sondern daß eben die speziellen Verhältnisse und Bedürfnisse einzig maßgebend sein müssen. Nur mit dieser ausdrücklichen Beschränkung nehmen wir den von der Militärverwaltung in erster Linie aufgestellten Grundsatz an.

Um das richtige Verhältniß zwischen der Rekrutierung der Infanterie und der Spezialwaffen in den einzelnen Kantonen zu erhalten, ist eine entsprechende Feststellung der Dienstdauer in Auszug und Reserve allerdings das geeignetste Mittel. Wenn diese Festsetzung in die Kompetenz der Kantone fällt und nach den verschiedenartigen Landesverhältnissen stattfinden muß, so stehen wir auch unsererseits nicht an, dem Bunde das von ihm beanspruchte Recht der Intervention zuzusprechen, sobald die bisherigen kantonalen Verfügungen es unmöglich machen würden, die taktischen Einheiten der Spezialwaffen in der nöthigen Stärke zu erhalten, oder wenn von den Kantonen die Spezialwaffen gegenüber der Infanterie in unverhältnismäßiger Weise rekrutirt würden.

#### VI. Spezialkommissionen.

Die Kommission entnimmt dem Berichte des Bundesrathes mit Befriedigung, daß sich die Militärverwaltung neben der Frage über die Verbesserung des Veterinärwesens auch mit derjenigen über die Einführung einer bessern Pferderace mit Hinsicht auf die Militärbedürfnisse befaßt habe. Die Schweiz ist in dieser Beziehung in solchem Maße von dem Auslande abhängig, daß es bei einem Kriegsfalle nur mit großen Opfern möglich sein würde, auch nur den ersten Bedarf zu decken, abgesehen davon, daß der Ersatz noch viel schwieriger werden müßte. Zudem ist die Frage auch in allgemeiner nationalökonomischer Hinsicht einer reiflichen Prüfung würdig.

Die Kommission will daher die Ergebnisse der angeordneten Untersuchung gerne gewärtigen.

#### VII. Truppenszusammenzug.

Die Rechnungen über die bei dem Truppenszusammenzug verwendeten Dienstpferde enthalten einige Ansätze, welche die Kommission nicht ohne

Bemerkung lassen kann. Es sind nämlich einzelne franke Pferde 55, 58, sogar 88 Tage lang in der Behandlung von Thier Spitälern oder einzelner Thierärzte geblieben und haben Summen in Anspruch genommen, von denen wir glauben, daß sie sich kaum rechtfertigen lassen. Es ist offenbar nothwendig, daß von Seite der Militärverwaltung die nach dem Dienst stattfindende Heilung kranker Dienstpferde in einer Weise eingerichtet werde, welche gleichzeitig eine Kontrolle erlaubt und die Kosten auf einen mäßigen Betrag herabsetzt.

### VIII. Eidgenössische Waffenplätze.

Die nöthigen Einleitungen zu dem von der Bundesversammlung bewilligten Bau einer neuen Kaserne in Thun wurden von der Militärverwaltung mit lobenswerther Beförderung noch am Schlusse des letzten Jahres getroffen und die Maurer- und Steinhauerarbeiten an zwei Unternehmer vergeben. Der Vertrag, welcher zwischen dem Militärdepartement und der Direktion des Baues abgeschlossen worden ist, bestimmt, daß der Aufseher mit 5 % der gesammten Bausumme entschädigt werden soll. Wir halten der sehr großen Bausumme gegenüber diese Entschädigung als eine reichliche, müssen aber bedauern, daß der Vertrag es völlig im Ungewissen läßt, ob unter der „gesammten Bausumme“ der Betrag des Bauvoranschlags oder aber die aus der Schlussrechnung sich ergebende effektive Ausgabensumme zu verstehen sei. Wäre das letztere der Fall, so würden die Interessen des Bauaufsehers nicht mit denjenigen der Eidgenossenschaft zusammenfallen. Auch in der Beziehung halten wir den Vertrag nicht für ganz günstig, daß dem Aufseher erlaubt wird, neben seinen vertragsmäßigen Pflichten unter Umständen auch noch Aufträge Dritter zu übernehmen. Die Entschädigung ist derart, daß die ausschließliche Beschäftigung des Aufsehers mit der ihm übergebenen Arbeit nicht zu den unbilligen Forderungen gehört hätte.

## 5. Geschäftskreis des Finanzdepartements.

Wir beginnen unsern Bericht mit den verschiedenen, diesem Departement unterstellten Verwaltungszweigen, und gehen dann zur Prüfung der Staatsrechnung über.

### 1. Finanzbureau.

In den Geschäftskreis dieses Büreaus, dem der Chef des Rechnungswesens vorsteht, fällt die Rechnungsführung über die gesammte eidg. Verwaltung, über die Pensionen, die eidg. Kapitalien und die Spezialfonds, sowie die Revision aller Monatsrechnungen der verschiedenen Verwaltungen,

und die Kontrollirung sämmtlicher Kreditbewilligungen. Wir überzeugten uns, daß die Bücher in bester Ordnung geführt werden, und daß das Revisionsbureau die vielfältigen ihm unterstellten Rechnungen mit Genauigkeit prüft.

## 2. Staatskasse.

Auch von diesem Zweige der Verwaltung können wir nur rühmend erwähnen, daß wir in allen Theilen gute Ordnung vorherrschend fanden. Das Kassabuch wird mit der nöthigen Regelmäßigkeit geführt. Der Vorsteher des Finanzdepartements hat monatlich eine Verifikation der Kasse vorzunehmen. Wir fanden diese Einrichtungen der Ordnung gemäß im Kassabuche bescheinigt.

Das Kassabuch weist folgende Saldo der verschiedenen Monate aus:

|             | Fr.        | St. |               | Fr.        | St. |
|-------------|------------|-----|---------------|------------|-----|
| Januar 31.  | 2,169,980. | 55  | Juli 31.      | 1,415,093. | 30  |
| Februar 28. | 1,551,340. | 04  | August 31.    | 1,224,957. | 70  |
| März 31.    | 1,461,095. | 75  | September 30. | 1,319,598. | 49  |
| April 30.   | 1,314,544. | 19  | Oktober 31.   | 1,359,522. | 99  |
| Mai 31.     | 1,583,212. | 44  | November 30.  | 1,478,974. | 64  |
| Juni 30.    | 1,361,800. | 15  | Dezember 31.  | 3,397,655. | 62  |

Monatlicher Durchschnitt Fr. 1,636,481. 32.

Der Kassasturz, den wir am 27. Mai vornahmen, erzeugte einen Baarbestand von Fr. 1,570,621. 41, und zwar:

|                              |              |    |
|------------------------------|--------------|----|
| in Gold                      | Fr. 162,832. | 50 |
| „ Silber                     | „ 564,163.   | —  |
| „ Billon                     | „ 348,975.   | —  |
| „ Kupfer                     | „ 11,052.    | —  |
| „ Bankscheinen               | „ 143,205.   | 45 |
| „ Kassascheinen              | „ 136,048.   | 62 |
| „ Silbermünzen vom Jahr 1850 | „ 203,882.   | —  |
| zum Einschmelzen, Appoint    | „ 462.       | 84 |

Fr. 1,570,621. 41

Das Kassabuch wies denselben Saldo bis auf wenige Franken genau auf.

Die rückgestoßenen  $\frac{9}{10}$  feinen kleinen Silbermünzen werden nicht mehr in Verkehr gesetzt, sondern bei allfälligem Bedürfnis zur Verfügung der Münzstätte gehalten.

An Billon ist, wie man aus obiger Zusammenstellung ersieht, noch ein bedeutender Vorrath vorhanden. Von dem bezeichneten Kassabestande liegen in der sogen. Depotkasse Fr. 350,000 in Silber,  
 „ 4,400 in Kupfer.

Dem Staatskassier ist außer der Kassensführung auch die Verwaltung der eidg. Werthschriften übertragen. Wir fanden die hierüber geführten Kontrollen und Urbarien in guter Ordnung.

Am 31. Dezember 1863 betrug der Kapitalbestand der der Eidgenossenschaft angehörenden Titel Fr. 7,310,560. 59, wovon Fr. 4,852,120. 35 auf das Kapitalvermögen der Eidgenossenschaft, und Fr. 2,458,440. 24 auf die Spezialfonds fallen.

Von erstem Betrage sind auf grundpfändliche Sicherheit Fr. 907,120. 35 angelegt, und zwar jetzt meist zum Zinsfuße von  $4\frac{1}{2}\%$ .

Bei 8 verschiedenen Schweizerbanken stehen Fr. 1,505,000, nämlich:

|             |                                 |
|-------------|---------------------------------|
| Fr. 200,000 | bei der Bank in Solothurn.      |
| " 300,000   | " " Kantonalbank von Bern.      |
| " 100,000   | " " Bank in Aarau.              |
| " 250,000   | " " Hypothekbank in Frauenfeld. |
| " 270,000   | " " Kreditbank in St. Gallen.   |
| " 235,000   | " " Bank von Wallis.            |
| " 50,000    | " " " " Freiburg.               |
| " 100,000   | " " " " Luzern.                 |

Fr. 1,505,000.

Die vorübergehenden Darlehen betrugen Fr. 2,440,000, wovon fallen auf

|                                   |             |                  |
|-----------------------------------|-------------|------------------|
| Municipalité du Locle . . . . .   | Fr. 100,000 |                  |
| Jura industriel . . . . .         | " 1,000,000 |                  |
| Baugesellschaft in Biel . . . . . | " 250,000   |                  |
| Stand Wallis . . . . .            | " 90,000    | } unverzinslich. |
| " Glarus . . . . .                | " 1,000,000 |                  |

Fr. 2,440,000.

Es ist dies derselbe Bestand, wie im vorigen Jahre, mit der Ausnahme, daß vom Stande Wallis Fr. 10,000 rückbezahlt worden sind.

In Betreff unsers Guthabens an die neuenburgische Gesellschaft des Jura industriel und über die Angelegenheit des Quartiers des Progrès in Locle gibt der Bericht des Bundesrathes Auskunft.

### 3. Andere Verwaltungszweige.

Ueber die Erfolge der neuen Organisation der Pulververwaltung spricht sich der Geschäftsbericht des Bundesrathes günstig aus. Dieselbe fange an, ihre Früchte zu tragen, und die Klagen über geringe Qualität des Pulvers hätten aufgehört.

Die Kommission will zwar anerkennen, daß die Sache bedeutend besser geworden ist, obschon hier und da die Klagen noch nicht völlig verstummt sind. Sie hofft, es werde das angestrebte Ziel der möglichsten Vollkommenheit mehr und mehr erreicht werden, ohne daß die Grundsätze

angemessener Dekonomie, die in allen Verwaltungen vorherrschen sollen, aus dem Auge verloren werden.

Die Bündkasselerverwaltung weist ein ungünstiges Jahresergebnis auf. Die Produktion war eine verhältnismäßig geringe, was den umfassenden Reparaturen am Wasserwerke der Fabrik zugeschrieben wird. Erheblicher als dieser Grund erscheint uns der, daß man in Folge der Unsicherheit über die Form einer einheitlichen Kasse die Vorräthe nicht allzusehr wollte anwachsen lassen. Es ist dieser Verwaltungszweig übrigens noch nie in rechten Schwung gekommen.

Die Münzstätte war auch im verflossenen Jahre wieder wenig beschäftigt. Immerhin crachtet die Kommission, es sei dies einer nicht auf das Bedürfnis basirten erzwungenen Produktion vorzuziehen. Die Münzprägungen beschränkten sich auf eine halbe Million Zweifrankstücke und beiläufig ebensoviele Einrappenstücke. Die starke Nachfrage nach letztern scheint weniger durch den Geldverkehr, als durch ihre Verwendung zu Fabrikationszwecken hervorgerufen zu sein.

Eine größere Bedeutung gewann die Briefmarkenfabrikation, wo der Bedarf die bei Aenderung unsers Postgesetzes gehegten Erwartungen übertraf.

Auch die Telegraphenwerkstätte hat ihren Verkehr gegenüber dem vorigen Jahre um etwa 30 % vermehrt. Ihr Umsatz beträgt nahezu 90,000 Fr. Es ist wünschbar, daß es ihr gelingen möge, ihren Wirkungsbereich durch die Vorzüglichkeit ihrer Produkte in dem Maße auszudehnen, wie solches zu ihrem vortheilhaften Bestande nothwendig ist.

Mehrere Mitglieder der Kommission haben die verschiedenen Werkstätten besucht, und dabei auch von deren speziellen Buchführung Einsicht genommen.

#### 4. Staatsrechnung.

Die Kommission hat die ihr zur Prüfung unterstellte Staatsrechnung unter dem doppelten Gesichtspunkte ihrer materiellen Richtigkeit und ihrer Anlage oder Form ins Auge gefaßt.

Soweit wir uns durch eine bei dem Umfange des vorliegenden Materials immerhin nur oberflächliche Einsichtnahme sämmtlicher Rechnungsbücher und Belege überzeugen konnten, ist die Rechnungsführung als eine durchweg wohl organisirte, geregelte und in musterhafter Ordnung befindliche anzuerkennen. Die Belegbücher der Verwaltungen lagen uns wohlgeordnet vor. Die Kontrolle und Revision sind so eingerichtet, daß bei gehöriger Handhabung derselben und bei strengem Rügen aller Fehler gehörige Garantie für die Richtigkeit der Rechnungen gegeben ist.

Wir haben sodann untersucht, wie sich die Rechnungsergebnisse zu den bewilligten Krediten verhalten. Es sollen sich nicht nur sämmtliche Ausgaben auf Ansätze des Budgets, oder auf Nachtrags- oder Spezial-

Kredite stützen, sondern es schreibt überdies das Reglement ausdrücklich vor, daß keine Kredite auf andere Abschnitte oder Rubriken des Budgets übertragen oder Ausgaben auf einer andern Rubrik als auf derjenigen, wohin sie ihrer Natur nach gehören, verrechnet werden dürfen (Art. 75).

Wir fügen hier eine Uebersicht der hauptsächlichsten Ergebnisse der Vergleichung zwischen Kreditbewilligungen und wirklichen Einnahmen oder Ausgaben bei.

Der Voranschlag hatte die Einnahmen berechnet zu

Fr. 17,334,000. —

➔ Dazu kommen als Nachtragseinnahme der Münz=  
verwaltung . . . . . " 5000. —

zusammen Fr. 17,339,000. —

Total der Einnahmen nach der Staatsrechnung " 19,495,890. 94

Effektive Mehreinnahme Fr. 2,156,890. 94

Diese vertheilt sich in folgender Weise auf die einzelnen Abschnitte :

|                                                                    | Mehreinnahme. |     | Mindereinnahme. |     |
|--------------------------------------------------------------------|---------------|-----|-----------------|-----|
|                                                                    | Fr.           | St. | Fr.             | St. |
| Ertrag der Liegenschaften und angeleg=<br>ten Kapitalien . . . . . | 2,891.        | 52  | —               | —   |
| Zinse von Betriebskapitalien und Vor=<br>schüssen . . . . .        | 2,056.        | 66  | —               | —   |
| Regalien und Verwaltungen . . .                                    | 2,132,101.    | 55  | —               | —   |
| Kanzleieinnahmen und Vergütungen .                                 | 11,141.       | 70  | —               | —   |
| Unvorhergesehenes . . . . .                                        | 8,699.        | 51  | —               | —   |
|                                                                    | 2,156,890.    | 94  | —               | —   |

Die hauptsächlichste Mehreinnahme betrifft die Verwaltungen, und zwar ergibt sich für diese folgendes Resultat :

|                                 | Mehreinnahme. |     | Mindereinnahme. |     |
|---------------------------------|---------------|-----|-----------------|-----|
|                                 | Fr.           | St. | Fr.             | St. |
| Zollverwaltung . . . . .        | 1,540,483.    | 68  | —               | —   |
| Postverwaltung . . . . .        | 640,082.      | 52  | —               | —   |
| Telegraphenverwaltung . . . . . | 171,885.      | 04  | —               | —   |
| Pulververwaltung . . . . .      | —             | —   | 179,031.        | 32  |
| Zündkapselnverwaltung . . . . . | —             | —   | 33,518.         | 40  |
| Münzverwaltung . . . . .        | 15,289.       | 83  | —               | —   |
| Telegraphenwerkstätte . . . . . | —             | —   | 25,791.         | 43  |
| Polytechnische Schule . . . . . | 2,701.        | 63  | —               | —   |
|                                 | 2,370,442.    | 70  | 238,341.        | 15  |

Die Mindereinnahmen bei der Pulver- und Zündkapselnverwaltung, sowie bei der Telegraphenwerkstätte rührt wesentlich von dem geringen Umfange der Produktion her, die natürlich auch auf die Größe des Reinertrags einwirkt.

Bezüglich der Ausgaben ergibt sich Folgendes:

|                                            |                    |
|--------------------------------------------|--------------------|
| Summe des Voranschlags . . . . .           | Fr. 17,224,000. —  |
| „ der Nachtragskredite . . . . .           | „ 1,618,662. 55    |
|                                            | Fr. 18,842,662. 55 |
| Wirkliche Ausgaben nach der Staatsrechnung | „ 18,671,651. 72   |
| Minderausgabe                              | Fr. 171,010. 83    |

Repartition auf die einzelnen Abschnitte:

|                                        | Minderausgabe.  | Mehrausgabe.  |
|----------------------------------------|-----------------|---------------|
| Kapitalzins . . . . .                  | Fr. — —         | Fr. 1,786. 78 |
| Allgemeine Verwaltungskosten . . . . . | „ 15,161. 01    | „ — —         |
| Departemente . . . . .                 | „ 47,617. 70    | „ — —         |
| Spezialverwaltungen . . . . .          | „ 108,870. 47   | „ — —         |
| Unvorhergesehenes . . . . .            | „ 1,148. 43     | „ — —         |
|                                        | Fr. 172,797. 61 | Fr. 1,786. 78 |

Die Minderausgabe in der Rubrik Departemente rührt hauptsächlich daher, daß von den für das ländnerische Straßennetz budgetirten Fr. 83,400 nur Fr. 39,000 zur Verwendung kamen. Dagegen fallen Fr. 12,216. 84 auf den Rechtsstreit Vergueiro in Brasilien, wofür weder ein Budgetposten, noch ein Nachtragskredit besteht. Die Kommission nimmt an, daß der Bundesrath über diese Angelegenheit später Bericht erstatten werde.

Die Verwaltungen erzeugen:

|                                 | Minderausgabe.  | Mehrausgabe.    |
|---------------------------------|-----------------|-----------------|
| Militärverwaltung . . . . .     | Fr. 187,483. 76 | Fr. — —         |
| Zollverwaltung . . . . .        | „ 20,714. 41    | „ — —           |
| Postverwaltung . . . . .        | „ — —           | „ 333,732. 52   |
| Telegraphenverwaltung . . . . . | „ 9,153. 56     | „ — —           |
| Pulververwaltung . . . . .      | „ 163,527. 55   | „ — —           |
| Zündkapselnverwaltung . . . . . | „ 22,056. 58    | „ — —           |
| Münzverwaltung . . . . .        | „ — —           | „ 14,019. 53    |
| Telegraphenwerkstätte . . . . . | „ 21,238. 63    | „ — —           |
| Polytechnikum . . . . .         | „ 32,448. 03    | „ — —           |
|                                 | Fr. 456,622. 52 | Fr. 347,752. 05 |

Die Minderausgabe der Militärverwaltung hat ihren Grund darin, daß für die Furkastraße nur Fr. 79,000, statt der budgetirten Fr. 270,000, mithin Fr. 191,000 weniger zur Verwendung kamen. In der Rubrik Unterrichtskurse beträgt die Mehrausgabe Fr. 21,756. 33, bei Kriegsmaterial die Minderausgabe Fr. 16,329. 07.

Die Mehrausgabe der Postverwaltung kommt von der größern Einnahme her, in Folge welcher den Kantonen die Summe von Fr. 1,608,907. 70, statt der budgetirten Fr. 1,249,400 ausgewiesen werden konnte. Es bleiben eventuell nachzuvergüten Fr. 375,999. 89.

Bei der Pulver- u. Zündkapselnverwaltung erzielen sich Fr. 163,527. 55, resp. Fr. 22,056. 58 Minderausgabe gegenüber einer Mindereinnahme von Fr. 179,031. 32, resp. Fr. 33,518. 40, mithin ergibt sich für beide ein geringeres Reinergebnis als das veranschlagte war. Dasselbe findet bei der Telegraphenwerkstätte statt.

Bei Behandlung des vorjährigen Geschäftsberichts wurde auf den Antrag der nationalrätlichen Prüfungskommission von der Bundesversammlung ein Postulat angenommen, wonach der Bundesrath beauftragt wurde, im Geschäftsberichte jeweilen die Summe der durch Nachtragskredite bewilligten Ausgaben, und diejenige der Ausgaben laut besondern Kreditbewilligungen, unter Angabe der betreffenden Bundesbeschlüsse, auszuscheiden.

Es ist diesem Begehren im diesjährigen Berichte entsprochen worden. Es betragen die Ausgaben, betreffend Nachtrag- und Spezialkreditbewilligungen für

|                              |   |   |   |     |               |
|------------------------------|---|---|---|-----|---------------|
| allgemeine Verwaltungskosten | . | . | . | Fr. | 38,500. —     |
| Departemente                 | . | . | . | "   | 226,107. 58   |
| Verwaltungen                 | . | . | . | "   | 1,354,054. 97 |

Fr. 1,618,662. 55

wovon Fr. 1,032,376. 08 auf ordentliche Nachtragskredite und " 586,286. 47 " Spezialkredite fallen.

|                                                                                                       |     |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------|
| Der Betrag der bewilligten Nachtragskredite beläuft sich laut Bundesbeschluss vom 31. Januar 1863 auf | Fr. | 398,951. 35 |
| " " 29. Juli 1863 . "                                                                                 | "   | 670,875. 37 |
| " " 22. Dezember 1863 " "                                                                             | "   | 262,900. —  |

Fr. 1,332,726. 72

Wir gehen nun zur Beurtheilung der Staatsrechnung, in Betreff ihrer formellen Seite und der Richtigkeit der Buchung der verschiedenen Posten über. Es hat uns die diesfällige Untersuchung die Ansicht der Prüfungskommissionen der frühern Jahre bestätigt, daß die jetzt angenommene Form der Rechnungen eine klare und deutliche Einsicht in unser eidgenössisches Finanzwesen gestatte, wie es einem freien Gemeinwesen, das nichts zu verdecken hat und nichts verdecken will, geziemt. Die Grundsätze, nach denen bei Aufstellung der Rechnungen verfahren wird, scheinen uns die richtigen und angemessenen zu sein. Unsere Verwaltung stellt nur ein Budget und eine Rechnung für ordentliche und außerordentliche Ausgaben auf. Es liegt dies im Wesen unserer finanziellen Verhältnisse und ist daher vollständig gerechtfertigt, wenigstens so lange unsere ordentlichen Einnahmen zur Deckung unserer sämtlichen Ausgaben hinreichen. Erst wenn außerordentliche Einnahmequellen geschaffen werden müßten, könnte sich die Frage aufdringen, ob es angemessen sei, ein ordentliches und ein sogenanntes außerordentliches Budget neben einander aufzustellen. Wir wollen den Entscheid über die Opportunität

einer solchen veränderten Einrichtung einer künftigen Verathung anheimstellen.

Unsere Staatsrechnung theilt sich in eine Verwaltungs- und eine Generalrechnung. Die Verwaltungsrechnung hat nach dem Wortlaute des Reglements vom 31. Dezember 1861 alle im Laufe des Jahres ergangenen Einnahmen und Ausgaben der eigentlichen Verwaltung, nach den im Budget aufgestellten Abtheilungen, zu umfassen. Ihr Resultat wird auf die Generalrechnung übertragen. Diese hat dagegen die Vermehrungen und Verminderungen im Bereich des Kapitals- und Liegenschaftsvermögens, so wie der Mobilien und Geräthschaften aufzunehmen. Ausgenommen hievon sind diejenigen Veränderungen, die einen integrierenden Bestandtheil der den Verwaltungen zugewiesenen Betriebskapitalien bilden. Hier sind die Abgänge aus den laufenden Einnahmen zu ergänzen, und ebenso sollen etwaige Vermehrungen an Mobilien und Geräthschaften in der Jahresrechnung entweder von den Ausgaben abgezogen oder den Einnahmen zugeschrieben werden.

Man sieht, daß die Verwaltungsrechnung nach dem Reglemente, das der vom neuen Bunde ursprünglich angenommenen Behandlungsart folgte, keine reine Kassarechnung ist, sondern daß sie bezüglich einer Reihe von Verwaltungen eine Darstellung des gesamten Geschäftsbetriebs derselben enthalten soll, wobei die Veränderung der Inventarbestände natürlich mit in Betracht kommen.

Die Rechnungsführung unterscheidet also zwischen Verwaltungen, bei denen die Verwaltungsrechnung nur die eigentlichen Ausgaben und Einnahmen aufnimmt, die Veränderungen des Inventars dagegen absondert auf der Generalrechnung als bloße Vermögensveränderung behandelt, und solchen, die als Geschäftszweige betrachtet werden, wo die Veränderungen des Inventarbestandes auf der Verwaltungsrechnung erscheinen. Die erstern sind die Militär-, Zoll- und Telegraphenverwaltungen, die letztern die Post-, Pulver-, Zündkapseln- und Münzverwaltungen, die Telegraphenwerkstätte und die Regie-Pferdeanstalt. Es wäre wohl gerechtfertigt gewesen, wenn auch die Telegraphenverwaltung unter diejenigen wäre aufgenommen worden, die ihr Inventar verzinsen, und beim Abschlusse berechnen, hat sie doch ebenfalls das seinerzeit für sie ausgelegte Kapital nach und nach zurückerstattet und der Staatskasse bisher zu 4 % verzinst.

Die eigentlichen Geschäftsverwaltungen erhalten aus der eidgenössischen Kasse ein Betriebskapital, das sie zu 4 % zu verzinsen haben, während natürlich bei den andern Verwaltungen keine Verzinsung der Inventarbestände stattfindet. Die Betriebsvorschüsse weisen sich, wie wir später im Einzelnen zeigen werden, in Vorräthen an Geräthen und Material, in Guthaben und Kassabeständen aus.

Hinsichtlich der Liegenschaften und Gebäulichkeiten wird der Grundsatz festgehalten, daß dieselben sämmtlich auf einem besondern Conto,

dem Liegenschaftsconto des eidgenössischen Etats zu erscheinen haben. Die Verzinsung derselben zu 4 % findet bei der Zoll-, Pulver- und Zündkapselnverwaltung statt. Die Post- und Münzverwaltung, so wie die Telegraphenwerkstätte besitzen, mit Ausnahme der Postremise in Fribourg, keine eigenthümlichen Gebäude, sondern haben den Pachtzins an Drittpersonen zu entrichten.

Die Kosten der neu erworbenen Liegenschaften und neuerstellten Gebäulichkeiten erscheinen sämmtlich in den Ausgaben der betreffenden Verwaltungen, und muß deren Aufnahme in den Liegenschaftsconto daher nachher durch Gewinn- und Verlustconto bewerkstelligt werden. Wenn also beispielsweise die Pulververwaltung eine neue Baute im Betrage von Fr. 10,000 erstellt hat, so erscheinen diese Fr. 10,000 in ihren Ausgaben. Am 31. Dezember wird die Neubaute durch Gewinn- und Verlustconto ins Liegenschaftsinventar aufgenommen und tritt als eine Vermögensvermehrung auf. Der Vorschuß der Pulververwaltung stellt sich also um diese Fr. 10,000 geringer heraus, als er ohne obige Baute gewesen wäre, oder als er sein würde, wenn der Verwaltungsconto von derselben durch den Liegenschaftsconto wäre entlastet worden.

Da man bei den eigentlichen Geschäftszweigen des Bundes die Reinergebnisse in der Rechnung darstellt, so sollten eigentlich die Veränderungen bei Liegenschaften und Gebäulichkeiten in gleicher Weise, wie die Inventare von Mobilien und Vorräthen behandelt werden. Der Ueberschlag auf den Liegenschaftsconto geschähe dann durch Entlastung des betreffenden Verwaltungscontos, statt durch den Gewinn- und Verlustconto. Bei der Pulver- und Zündkapselnverwaltung erschiene uns dies als eine geeignete Verfahrungsweise. Daß die betreffenden Verwaltungen die Sache selbst so ansehen, geht daraus hervor, daß sie in den, dem Verichte des Bundesraths beigelegten Uebersichten über ihre Einnahmen und Ausgaben die Kosten für Bauten durch einen in den Einnahmen aufgenommenen Gegenposten ausgleichen, und mithin ihr Nettoergebnis um eben diesen Betrag größer erscheint, als in der Staatsrechnung. Im laufenden Jahre hatte die Pulververwaltung keine Bauten zu errichten, so daß dieser Fall nicht eingetreten ist. Dagegen wies im Jahr 1862 die Pulververwaltung in ihrer Uebersicht einen Vorschuß von Fr. 111,900. 73 auf, während die Staatsrechnung denselben zu Fr. 101,745. 76 angab. So ist im Rechnungsjahre nach der Staatsrechnung der Verlust der Zündkapselnverwaltung Fr. 10,067. 82, während der im Vericht enthaltene Ausweis der Verwaltung denselben zu Fr. 8,767. 82 angibt, was wiederum daher rührt, daß die Verwaltung die Fr. 1300 Baukosten nicht in Betracht zieht.

Bei den Verwaltungen, die nicht als eigentliche Geschäftszweige angesehen werden, fallen die Veränderungen des Liegenschafts- und Gebäudebestandes nicht in Betracht. Es ist dann wohl nicht ganz consequent, wenn dennoch eine Verzinsung stattfindet, wie solches bei der Zollverwaltung der Fall ist.

Ueber die Zweckmäßigkeit der bei unserer Staatsverwaltung angenommenen und von uns hier nachgewiesenen Grundsätze, besonders in Betreff der Behandlung der Inventarbestände, gingen die Ansichten in unserer Kommission auseinander. Es hängt natürlich die Beurtheilung von dem Standpunkte ab, den man bei der Prüfung der einem Staatsrechnungswesen zu Grunde liegenden Principien einnimmt. Manche Staatsverwaltungen gehen von dem Grundsatz aus, es solle die Verwaltungsrechnung eine bloße Darstellung der eigentlichen Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung sein, und sämtliche Inventarveränderungen an Liegenschaften, Gebäulichkeiten, wie an Material und Vorräthen aller Art seien auf der Generalrechnung zu behandeln, und also als bloße Ein- oder Ausgänge des Staatsvermögens aufzunehmen. Andere Verwaltungen gehen noch weiter und führen über diese Gegenstände bloße Scontros, ohne sie im Etat des Staatsvermögens aufzuführen. Die eidgenössische Verwaltung hat ein gemischtes System angenommen, und für alle Verwaltungszweige, die geschäftlich betrieben werden, werden wenigstens die Mobilstarkinventare mit in den Bereich der Verwaltungsrechnung gezogen. Es lassen sich natürlich für beide Verfahrensarten Gründe für und dagegen anführen. Die Bundesversammlung hat bisher den von der Verwaltung angenommenen Modus genehmigt, und wir halten dafür, es sei derselbe ein für unsere Verhältnisse ganz gerechtfertigter.

Wir geben nachstehend eine Uebersicht, wie sich die Betriebsvorschüsse der verschiedenen Verwaltungen am 31. Dezember 1863 ausgewiesen haben.

Postverwaltung. Vorschuß auf 31. Dezember 1863  
Fr. 1,076,289. 40.

Obiger Betrag weist sich in Inventargegenständen der Postverwaltung aus, welche nach dem Bundesbeschlusse vom 20. Januar 1860 die Bundeskasse anzuschaffen hat, und die ihr von der Postverwaltung zu 4 % zu verzinsen sind (nebst Fr. 117,558. 57 als Betrag der im Jahr 1853 an den Fürsten von Thurn und Taxis für Abtretung der Schaffhausen'schen Posten geleisteten Entschädigung).

|                                                        |                   |
|--------------------------------------------------------|-------------------|
| Der Bestand des Postmaterials war am 31. Dezember 1862 | Fr. 1,028,262. 30 |
| Zuwachs 1863 . . . . .                                 | " 326,163. 91     |
|                                                        | Fr. 1,354,426. 21 |
| Abgang . . . . .                                       | " 158,549. 10     |
|                                                        | Fr. 1,195,877. 11 |
| Abschreibung, 10 % . . . . .                           | " 119,587. 71     |
| Bestand am 31. Dezember 1863 . . . . .                 | Fr. 1,076,289. 40 |

**Pulververwaltung. Vorschuß auf 31. Dezember 1863**  
Fr. 1,033,885. 60. Derselbe besteht in Folgendem:

|                                                      |                   |
|------------------------------------------------------|-------------------|
| Geräthschaften . . . . .                             | Fr. 53,558. 08    |
| Fabrikationsmaterial . . . . .                       | " 303,167. 95     |
| Bauholz . . . . .                                    | " 1,845. 86       |
| Verpackungsmaterial . . . . .                        | " 31,919. 30      |
| Pulvervorräthe . . . . .                             | " 544,293. 40     |
| Guthaben bei Pulververkäufern und Behörden . . . . . | " 40,182. 96      |
| Kassabestände . . . . .                              | " 58,918. 05      |
|                                                      | <hr/>             |
|                                                      | Fr. 1,033,885. 60 |

**Zündkapselnverwaltung. Vorschuß Fr. 76,352. 60.**

|                                                      |                |
|------------------------------------------------------|----------------|
| Zum Verkauf bestimmte Waaren und Vorräthe . . . . .  | Fr. 44,895. 90 |
| Fabrikationsmaterial . . . . .                       | " 22,467. 30   |
| Maschinen, Apparate, Werkzeuge und Geräthe . . . . . | " 19,611. 89   |
| Guthaben . . . . .                                   | " 3,855. 17    |
|                                                      | <hr/>          |
|                                                      | Fr. 90,830. 26 |
| Ab: Passivsaldo der Kasse . . . . .                  | " 14,477. 66   |
|                                                      | <hr/>          |
|                                                      | Fr. 76,352. 60 |

Man sieht, daß die Rechnung auffallenderweise mit einem Passivrezesse der Kasse abschließt. Zweck dieser eigenthümlichen Zahlengruppirung ist, die Zündkapselnverwaltung, die stets mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, einigermaßen zu erleichtern. Es wird dies dadurch erreicht, daß man die Rechnung mit einem Passivrezesse abschließt, damit sie ein um so kleineres Kapital an die eidg. Kasse zu verzinsen hat. Es wurde bereits im Jahr 1856 von der damaligen ständeräthlichen Prüfungskommission gerügt, daß die Zündkapselnverwaltung ihr Betriebskapital nicht verzinst, sondern von der Pulververwaltung vorgestreckt erhielt. Die Bundesversammlung nahm zu jener Zeit ein Postulat an, das festsetzte, es solle in Zukunft die Zündkapselnverwaltung gleich den andern Verwaltungen die ihr gemachten Vorschüsse verzinsen. Ihre heutige Kommission muß es daher rügen, wenn auch in den letzten Jahresrechnungen wieder obigem Grundsatz nicht vollständig nachgekommen wird. Sie spricht sich entschieden gegen jede Zahlengruppirungen aus, die dahin abzielen, die Ergebnisse der verschiedenen Verwaltungen nicht in ihrer vollständigen Wahrheit erscheinen zu lassen. Wenn unsere Staatsrechnungen eine Zeit lang diesem Grundsatz vielleicht weniger pünktlich nachkamen und den Fehler hatten, durch unverständliche Stellung die Einsicht in dieselben zu erschweren, so sind wir, wir glauben zu unserm Vortheile, auf dem Punkte angelangt, wo die Rechnungen sich durch ihre strenge Ordnung und Durchsichtigkeit auszeichnen. Mag auch hie und da, des umfangreichen Materials wegen, jeder Prüfung das eine oder andere entgehen, so glauben wir doch, es sollen die oben ausge-

sprochenen Grundsätze als die einzig unsern Staatseinrichtungen entsprechenden der Rechnungsbehörde jeweiligen empfohlen und zur Pflicht gemacht werden.

Wir stellen das Postulat:

Die Zündkapselnverwaltung solle künftig ihre Rechnung nicht mehr mit einem Passiv-Kassarezepte abschließen, sondern der eidg. Kasse ihr effektives Betriebskapital verzinsen.

Münzverwaltung. Vorschuß Fr. 125,740. 58.

|                                                    |                 |
|----------------------------------------------------|-----------------|
| Ausweis: Betriebskonto (legirtes Metall) . . . . . | Fr. 41,668. 23  |
| Inventarkonto . . . . .                            | " 82,884. —     |
| Kasse . . . . .                                    | " 1,188. 35     |
|                                                    | <hr/>           |
|                                                    | Fr. 125,740. 58 |

Telegraphenwerkstätte. Vorschuß Fr. 77,910. 32.

|                             |                |
|-----------------------------|----------------|
| Ausweis: Material . . . . . | Fr. 56,293. 15 |
| Werkzeuge . . . . .         | " 12,264. 13   |
| Guthaben . . . . .          | " 8,726. 75    |
| Kasse . . . . .             | " 626. 29      |
|                             | <hr/>          |
|                             | Fr. 77,910. 32 |

Regiepferdeanstalt in Thun. Vorschuß Fr. 96,500. —.

|                                                                                                   |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Bestand am 31. Dezember 1862, 139 Pferde . . . . .                                                | Fr. 108,000. —  |
| Zuwachs durch Gewinn an Mehrschätzungen, Abschätzungen und neuen Anschaffungen (7 Stük) . . . . . | " 13,120. 50    |
|                                                                                                   | <hr/>           |
|                                                                                                   | Fr. 121,120. 50 |
| Abgang durch Minderschätzung, auf Verkäufen, durch Abschätzungen . . . . .                        | " 24,620. 50    |
|                                                                                                   | <hr/>           |
| bleiben für 135 Stük . . . . .                                                                    | Fr. 96,500. —   |

Bezüglich der einzelnen Rechnungspositionen haben wir nur wenige ganz untergeordnete Bemerkungen zu machen.

In der Uebersicht der Kapitalbewegungen schiene es uns deutlicher, wenn der Posten

A. Eigenschaften. 4. Festungswerke Basel in der Weise aufgeführt wäre, daß unter den Vermehrungen der Mehrerlös von Fr. 4,968. 60, und unter der Verminderung der Kauffschilling von Fr. 21,768. 60 aufgeführt wäre. Ebenso bei der Pulvermühle Langnau: Mehrerlös Fr. 6,000 unter Vermehrung, Verkaufspreis „ 42,600 „ Verminderung.

So würde auch in Zukunft die Rubrik Zinsrückstände verständlicher in folgender Weise dargestellt:

|                    | Eingangsetat. |     | Vermehrungen.                           |            | Verminderungen.                                        |            | Ausgangsetat. |     |
|--------------------|---------------|-----|-----------------------------------------|------------|--------------------------------------------------------|------------|---------------|-----|
|                    | Fr.           | Rp. | Fr.                                     | Rp.        | Fr.                                                    | Rp.        | Fr.           | Rp. |
| 1. Kapitalzins von |               |     |                                         |            |                                                        |            |               |     |
| Schuldtiteln .     | 14,100.       | 04  | Durch neue Rückstände<br>von 1863       | 13,778. 88 | Durch Eingang                                          | 2,736. 96  | 22,796.       | 39  |
|                    |               |     |                                         |            | Durch Verlust und<br>Berichtigung                      | 2,345. 57  |               |     |
| 2. Marchzins       | 38,413.       | 04  | Durch Marchzins vom<br>31. Decemb. 1863 | 32,937. 01 | Durch Abschreibung<br>d. Marchzins v.<br>31. Dec. 1862 | 38,413. 84 | 32,937.       | 01  |

Wir möchten sodann den Wunsch aussprechen, daß unter den Ausgaben der Pulververwaltung der Posten III. Ankauf von Pulver künftig anders bezeichnet würde (etwa Pulververkäufe von Magazin zu Magazin). Es handelt sich nämlich nicht etwa um Ankauf von fremdem Pulver, sondern vielmehr einfach um Abtretungen von einem Magazine an andere.

Es fiel uns auf, den Posten der neu kapitalisirten Zinsrückstände, betragend Fr. 13,778. 88, in der Generalrechnung unter den Mutationen aufgenommen zu finden, während derselbe bisher immer im Gewinn- und Verlustkonto erschienen war. Diese Verschiedenheit rührt daher, daß man bei der diesjährigen Rechnung die Sache prinzipiell anders auffaßte, als in den frühern Jahrgängen. Früher nahm man nämlich unter die Zinseinnahmen der Kapitalien in der Verwaltungsrechnung nur diejenigen Zinse auf, die im Laufe des Jahres wirklich eingegangen waren. Natürlich mußten dann am 31. Dezember die Rückstände als Inventarposten, der eine Vermehrung des Vermögens konstituirte, durch Gewinn- und Verlustkonto gebucht werden. Der Rechnungsführer ist nun der Ansicht, daß die rückständigen Zinse besser als schon eingegangen in der Verwaltungsrechnung aufgeführt werden, da sie eigentlich in die Verhandlung des Rechnungsjahres gehören. Es erscheinen also in der diesjährigen Rechnung die besagten Rückstände im Betrage von Fr. 13,778. 88 unter den Fr. 53,670. 77 Zinseinnahmen für angelegte Kapitalien, während sie in frühern Jahrgängen als bloße Vermögensvermehrung wären angesehen worden, und in der Verwaltungsrechnung nicht erschienen wären.

Die Kommission ist der Ansicht, daß sich die neue Behandlungsweise allerdings wohl rechtfertigen lasse, daß aber kaum ein genügender Grund vorlag, von dem bisherigen Modus abzuweichen, und daß jedenfalls solche Abweichungen im Berichte erwähnt werden sollten.

Die Rechnungen der Spezialfonds geben uns zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über die Berichterstattung des Bundesrathes, bezüglich eines bei Anlaß der letzten Budgetberathung von der Bundesversammlung angenommenen Postulats. Der Bundesrath wurde nämlich eingeladen, Anträge über die Deckung des Defizits zu hinterbringen, welches der Voranschlag für 1864 in Folge der bedeutenden Kreditbewilligungen für außerordentliche Bau- und Militärausgaben aufweist.

Der Bundesrath spricht sich nun dahin aus, daß die Nothwendigkeit noch nicht vorliege, auf außerordentliche Mittel bedacht zu sein, um das in Aussicht gestellte Defizit zu decken, indem man wahrscheinlich mit den ordentlichen Einnahmen des Jahres 1864, und mit dem Ueberschusse von 1863, die in diesem Jahre erwachsenden Ausgaben werde decken können.

Ueber die außerordentlichen Kredite für Bau- und Militärausgaben, und deren sukzessive Verwendung theilt der Bundesrath eine Uebersicht mit, aus welcher hervorhegt, daß der Gesamtbetrag der in den Jahren 1861—63 bewilligten außerordentlichen Kredite auf die Summe von

|                                          |                             |
|------------------------------------------|-----------------------------|
|                                          | Fr. 15,248,845. — ansteigt, |
| wovon erst bezahlt sind . . . . .        | " 1,893,096. 23             |
| so daß noch zu bestreiten sind . . . . . | Fr. 13,355,748. 77.         |

Die Restanzen betreffen die drei Alpenstraßen über die Furka, Oberalp und den Axen, den Beitrag an das Bündner'sche Straßennetz, die Rhein- und Rhonekorrektur, die Infanteriebewaffnung, den Kasernenbau und die Schutzlinie in Thun, die Möblirung des Polytechnikums. Rechnet man zu obigem Betrage den für weitere Ausdehnung des Systems der gezogenen Geschütze bewilligten Kredit von Fr. 495,000 hinzu, so haben wir eine Ausgabe von beiläufig 14 Millionen Franken für außerordentliche Werke in Aussicht.

Die Ausgaben vertheilen sich in folgender Weise :

|                                        | Restanz am<br>31. Dezember 1863.     | Termin nach den<br>Bundesbeschlüssen. |
|----------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|
| Furkastraße . . . . .                  | Fr. 800,000                          | Ende 1864                             |
| Oberalpstraße . . . . .                | " 350,000                            | " "                                   |
| Axenstraße . . . . .                   | " 600,000                            | " "                                   |
| Bündnerstraßen . . . . .               | " 1,000,000                          | " 1873                                |
| Rhonekorrektur . . . . .               | " 3,150,000                          | Lauf 1876                             |
|                                        | Maximalzahlung per Jahr Fr. 330,000. |                                       |
| Rhonekorrektur . . . . .               | Fr. 2,640,000                        | Ende 1875                             |
|                                        | Maximalzahlung per Jahr Fr. 220,000. |                                       |
| Infanteriebewaffnung . . . . .         | Fr. 4,600,000                        | Ende 1869                             |
| Kasernenbau u. Schutzlinie in Thun     | " 1,016,355                          | unbestimmt.                           |
| Möblirung des Polytechnikums . . . . . | " 240,000                            | "                                     |

Die Verwaltungsrechnung des Jahres 1863 hat nun allerdings einen Einnahmenüberschuß von Fr. 824,239. 22 erzeugt, wobei Fr. 986,086. 47 für außerordentliche Ausgaben verwendet worden sind. Bei gleichbleibenden Verhältnissen würden uns also jährlich Fr. 1,800,000 für außerordentliche Zwecke zur Verfügung stehen, so daß in etwa acht Jahren die beschlossenen Ausgaben bestritten werden könnten. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß eventuell für die Juragewässerkorrektur ein Beitrag von Fr. 4,670,000 von den beiden Räten bereits bewilligt worden ist, und daß, wenn auch die Einnahmen ihre bisherige Höhe beibehalten, dagegen wohl kaum anzunehmen ist, daß nicht auch in den nächsten Jahren sich noch andere außerordentliche Ausgaben aufdrängen werden, so daß immerhin die Angelegenheit der Finanzlage des Bundes die volle Aufmerksamkeit des Bundesrathes verdient. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß derselbe jedenfalls den gesetzgebenden Räten

in geeigneter Zeit noch eine spezielle Botschaft bezüglich des oben angeführten Postulats zu hinterbringen habe.

Wir schließen mit dem allgemeinen Antrage:

Es sei der Staatsrechnung von 1863, so wie den besondern Rechnungen der Spezialfonds die Genehmigung zu ertheilen.

## 6. Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

Die Aufmerksamkeit der schweiz. Bundesbehörden auf die Handelsangelegenheiten der Schweiz ist in neuerer Zeit mit Recht in erhöhterem Maße in Anspruch genommen worden. Veranlassung hiezu boten vorzüglich die Abschlüsse, resp. Einleitungen von Verhandlungen über Handelsverträge mit dem Auslande. Abgesehen von diesen Handelsverträgen, bei deren Abschluß die Schweiz oft nur zu sehr gezwungen ist, sich mit jenen Herabsetzungen oder Veränderungen der Tarife zu begnügen, welche ihr eben gewährt werden wollen, ohne zu den Vortheilen zu gelangen, die sie durch ihr eigenes Zollsystem zu bieten im Falle ist — man erinnere sich des jüngst mit Belgien abgeschlossenen Vertrages — verdient die Lage, in der sich Handel und Industrie befinden, eine fortgesetzte aufmerksame Beachtung, weil die Verhältnisse sich in verschiedener Richtung schwieriger zu gestalten scheinen. Eine der Hauptgrundlagen der Prosperität unserer einheimischen Industrie, die Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse und die Niedrigkeit der öffentlichen Lasten, hat in manchen Theilen der Eidgenossenschaft bedenkliche Veränderungen erlitten. Dazu gesellt sich die immer wachsende Konkurrenz gleicher oder gleichartiger Industrien anderer Länder und Völker, von denen manche erst in neuerer Zeit angefangen haben, ihre Produkte auch auf ausländischen Märkten anzubieten. Und endlich scheinen auch einzelne Erzeugnisse der schweizerischen Industrie nicht mehr mit der Vollkommenheit oder zu den Preisen geliefert zu werden, um den Rang, den sie bisher eingenommen, siegreich behaupten zu können. Die Berichte der schweiz. Konsulate im Auslande geben darüber manche interessante und belehrende Winke.

Bei dieser Sachlage halten wir daher für zweckmäßig, daß sich das schweiz. Handels- und Zolldepartement über den Zustand der einheimischen Industrie und des Handels stets möglichst vollständig zu unter-

richten suche, um sowol bei Unterhandlungen über Aenderungen bestehender und Abschließung neuer Handelsverträge die Schweiz. Interessen, so weit es möglich ist, zu wahren, als auch um die einheimische industrielle Thätigkeit von ihren Hemmnissen, wo solche noch bestehen mögen, zu befreien, um ferner auf bestehende Uebelstände und auf die geeigneten Mittel sie zu heben, aufmerksam zu machen, und endlich um thätkräftig einzugreifen, wo eine unmittelbare Mitwirkung der Behörden überhaupt wünschenswerth und zulässig erscheint. Eine solche Kenntniß kann eben nur erlangt werden, wenn die Beziehungen zwischen dem Schweiz. Handels- und Zolldepartement mit den kantonalen Handelskammern lebendiger und eingehender werden, als es bisher der Fall war. Die Uebelstände, die in dem Mangel hinreichender Beziehungen der Schweiz. Zentralstelle zu dem Zustande und den Bedürfnissen unserer kommerziellen und industriellen Verhältnisse lagen, wurden empfunden, als die Bundesversammlung am 19. Juli 1861 den Bundesrath zur Untersuchung der Frage einlud, „ob nicht eine Veränderung in der Organisation des Handels- und Zolldepartements im Interesse der Wahrung der Handelsinteressen der Schweiz liege“, und es wurden dieselben auch in der Botschaft des Bundesrathes vom 3. Juni 1863 anerkannt, mit welcher er die Aufstellung eines eigenen Handelssekretärs empfahl, den bisherigen Mangel an Initiative in Handels- und Verkehrssachen beklagte und einen regern Verkehr mit den Kantonen über Fragen, welche Handelsangelegenheiten beschlagen, selber herbeizuführen wünschte. Ein Handelssekretär ist nun gewählt, allein dessen Geschäftskreis durch eine Instruktion noch nicht festgestellt. Wir nehmen indessen an, daß der Bundesrath nicht versäumen werde, eine solche beförderlich zu erlassen und damit zugleich der Thätigkeit des Departements in dieser Richtung eine weitere Ausdehnung und eine festere Organisation zu verschaffen.

Wir gehen nun zur Behandlung einiger Spezialitäten über, und fassen zunächst die Handelsverträge mit dem Auslande ins Auge. Bei der Wichtigkeit unserer Verbindungen mit Frankreich ist es natürlich, daß dem Abschlusse eines Vertrags mit diesem Lande mit der größten Spannung entgegengesehen wird. Wie man vernimmt, so dürfte es nothwendig werden, bei diesem Anlaße die Frage der freien Niederlassung der französischen Israeliten ebenfalls zum Entscheide zu bringen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß diese Angelegenheit in befriedigender Weise ihre Erledigung finden werde, und daß eine Schwierigkeit, die schon bei Abschluß des Handels- und Niederlassungsvertrags mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika so hemmend im Wege stand, und den Abschluß des Handelsvertrages mit dem Königreich der Niederlande geradezu unmöglich gemacht hatte, für ein und alle Mal könne beseitigt werden.

Als sehr erheblich betrachten wir die Anstände, welche der Bundesrath bei der f. italienischen Regierung in Bezug auf Interpretation

des Art. 9 des Handelsvertrages vom 8. Juni 1851 gefunden hat, und wir müssen uns erlauben, hierüber etwas einlässlicher zu sein.

In Folge der Reklamation eines Hauses von Genf erhob der Bundesrath unterm 6. Dezember 1859 Beschwerde bei der k. sardinischen Regierung, daß in der Schweiz erzeugte gebrannte Wasser einen höhern Einfuhrzoll bezahlen müssen, als solche von österreichischen Produkten nach dem Vertrag mit Oesterreich vom 22. November 1851 und von französischen, nach dem Vertrag mit Frankreich vom 14. Februar 1852 im Königreich Sardinien erhoben werden. Der Bundesrath berief sich dabei auf den zitierten Art. 9, nach welchem sich beide Regierungen verpflichteten, „ihre Gewerbszeugnisse mit keinen weiteren und höhern Gebühren zu belegen, als denjenigen, welche die am meisten begünstigte Nation für ihre Waaren und gleichartigen Produkte bei deren Einfuhr zu bezahlen habe“. Laut Note des sardinischen Geschäftsträgers vom 17. April 1860 wurde nun aber von der k. sardinischen Regierung die Behauptung des Bundesrathes, daß die in spätern, mit andern Staaten vereinbarten Verträgen zugestandenen Zollerleichterungen nach jenem Art. 9 auch der Schweiz zu gut kommen müssen, bestritten und beigefügt, daß der Sinn der Art. 5 und 9 des mit der Schweiz abgeschlossenen Vertrages dahin gehe, der letztern nur jene, andern Staaten zugestandenen Begünstigungen zu gewähren, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits bestanden hatten, daß die erwähnten Artikel dagegen keinen Bezug auf erst später abgeschlossene Verträge besitzen. Der hier erwähnte Art. 5 des gleichen Vertrages vom 8. Juni 1851 lautet dahin: „Die sardinische Regierung, in der Absicht, den Verbrauch der schweizerischen Industrieartikel in den königlichen Staaten zu begünstigen, gewährleistet den Natur- und Gewerbszeugnissen der Eidgenossenschaft die gleichen Vortheile, welche die Natur- und Gewerbszeugnisse der am meisten begünstigten Nation in den sardinischen Staaten genießen, und namentlich diejenigen, welche Frankreich, Belgien, England und dem Zollverein durch die Verträge und Uebereinkünfte vom 5. November 1850, 24. Januar, 27. Februar und 20. Mai 1851 gewährt worden sind.“ Der Bundesrath ließ diese Note bis zum 6. Februar 1861 unbehandelt liegen, verwies dieselbe an diesem Tage sodann ad acta „in dem Sinne, daß, weil die Sache zur Zeit ohne praktischen Werth sei, diese Verfügung erfolge, ohne die von Sardinien gegebene Auslegung des Art. 5 des Vertrages als richtig anzuerkennen.“ Zu neuer Erörterung kam die Frage, als die Regierung des Kantons Freiburg im Frühjahr 1863 die Verwendung des Bundesrathes nachsuchte, um die von der k. italienischen Regierung Frankreich zugestandene Herabsetzung des Zolls auf Käsen auf Art. 8 auch für die Schweiz auszuwirken. Am 18. Mai v. J. erließ der Bundesrath, diesem Gesuche entsprechend, eine Note an den k. italienischen Gesandten in der Schweiz, in welcher er, abermals uner-  
 2-

£. italienischen Regierung die von der Schweiz Belgien gewährten Zoll-erleichterungen unter dem Vorbehalt der Reziprozität anbot. Er erhielt jedoch abermals eine ablehnende Antwort, in welcher noch überdies, unter Bezugnahme auf die Note vom 17. April 1861 die Bemerkung beige-fügt war: „Le Conseil fédéral n'opposa pas alors d'objections à cette interprétation.“ Dabei wurden zwar allerdings noch Aussichten auf Anhebung von Unterhandlungen für Revision des Vertrages von 1851 auf liberalern und vortheilhaftern Grundlagen eröffnet.

Diese Aussichten scheinen uns nun aber keineswegs geeignet, die Sache liegen zu lassen, bis ein neuer Vertrag abgeschlossen sein wird, weil einmal noch völlig unbekannt ist, wie bald dieses Ziel erreicht werden wird, weil sodann die seit Abschluß des Vertrages von 1851 andern Staaten gewährten Zollermäßigungen viel zu erheblich sind, als daß wir nicht wünschen müßten, sie sobald als möglich auch der Schweiz gewährt zu sehen, und weil wir endlich die vom Bundesrath dem Art. 9 des Vertrages von 1851 gegebene Interpretation auch allein für die rich-tige halten, welche, wie wir dafür halten, auch jetzt wieder geltend ge-macht werden kann, wenn auch der Bundesrath, was allerdings sehr zu bedauern ist, der im Jahr 1859 erhobenen Reklamation lange nicht die gewünschte Aufmerksamkeit geschenkt und sogar die Note vom 17. April 1860 gänzlich unbeantwortet gelassen hat.

Wir halten die bundesräthliche Interpretation des Art. 9 des Ver-trags von 1851 aus folgenden Gründen für die allein richtige. Dem Wortlaute nach widersprechen sich die Art. 5 und 9 des Vertrages keines-wegs, und wenn im Art. 5 der unmittelbar vorher vom Königreich Sar-dinien mit einigen andern Staaten abgeschlossenen Verträgen gerufen ist, so scheint man damit nur das Maß der Zollbegünstigungen haben an-zudeuten zu wollen, das damals den begünstigten Nationen bereits gewährt war. Hätte dieser Artikel den Sinn haben sollen, das Maß zu bezeichnen, über welches der Vertrag überhaupt nicht hinausgehen sollte, so läßt sich schwer einsehen, warum noch der Art. 9 in denselben aufgenommen worden ist. Aehnliche Bestimmungen, wie sie im Art. 9 enthalten sind, finden sich auch in andern Verträgen, z. B. dem schweizerisch-englischen und dem schweizerisch-belgischen, und es liegt ganz außer Zweifel, daß solche gerade für zukünftige, andere Staaten zu gewährende Zoll-begünstigungen berechnet sind, welche auch der Schweiz zu gut kommen sollten. Daß der Art. 9 in diesem Sinne verstanden gewesen sei, muß auch dem vom 19. Juni 1851 datirten Berichte des Schweiz. Abgeordneten, Herrn Achilles Bischof, entnommen werden; er drückt sich dahin aus: „der Art. 9, welcher bloß denjenigen Fall voraussieht, daß von Sar-dinien während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages weitere Zollermäßigungen an andere Staaten durch spätere Verträge gestatte, dieselben ihre Anwendung ebenfalls auf die schweizerischen Produkte finden sollen,

wird wohl keiner nähern Begründung bedürfen." In gleichem Sinne faßte auch die nationalrätliche Kommission, welche diesen Vertrag zu begutachten hatte, den Art. 9 desselben auf. Sie sagt in ihrem Berichte vom Juli 1851: „ad Art. 9. Es steht übrigens in Aussicht, daß Sardinien seine Einfuhrzölle in der Zukunft noch mehr ermäßige und daß die Schweiz an dieser nutzbringenden Veränderung ebenfalls theilhaftig werden dürfte.“ Ueber die Tendenzen des königl. sardinischen Ministeriums zu jener Zeit macht Herr Bischof bei Erörterung des Art. 5 noch folgende interessante Bemerkung: „Ueberhaupt scheint die k. sardinische Regierung von der Ansicht auszugehen, die gegenwärtig revidirten Zollansätze in nicht allzuferner Zukunft (höchstens vier Jahre) noch ferner zu ermäßigen, sich dem Freihandelsystem je länger je mehr zu nähern und bestehende Vorrechte und Privilegien zu beseitigen.“ Daß unter des Grafen Cavour's Leitung, welcher damals Handelsminister war, derartige Absichten walteten, wird wohl niemand bezweifeln, der die in jeder Hinsicht liberalen Grundsätze dieses großen, leider zu früh verstorbenen Staatsmannes kennt. Und wenn es schon damals im Plane lag, neue Zollermäßigungen einzuführen, und sich mehr und mehr dem Freihandelsystem zu nähern, darf wohl auch nicht an der Richtigkeit des Kommentars gezeifelt werden, den der schweizerische Abgeordnete dem Art. 9 gegeben hat. Welchen Grund sollte überhaupt das k. sardinische Ministerium damals gehabt haben, der Schweiz eine Gunst zu versagen, welche sie später andern Staaten zu gewähren in den Fall kommen könnte, und Grundsätze, welche dem Freihandelsystem zuführen sollten, auf die Schweiz nicht anzuwenden, welche doch beinahe allen andern Staaten gegenüber von jeher diesem Systeme gehuldigt hat?

Wir können daher nicht glauben, daß die k. italienische Regierung in ihrer Weigerung verharren werde, die Interpretation, welche der Bundesrath mit Recht dem Art. 9 des Vertrages von 1851 gegeben hat, anzuerkennen, wenn mit dem erforderlichen Nachdruck auf deren Anerkennung bestanden wird, und stellen daher den Antrag:

Der Bundesrath sei beauftragt, für den Fall, daß die Unterhandlungen über Revision des Handelsvertrages vom 8. Juni 1851 mit dem Königreich Italien nicht in nächster Zeit beginnen könnten und einen baldigen Abschluß voraussehen ließen, neue Unterhandlungen anzuhängen, um dem Art. 9 jenes Vertrages die Anwendung in dem von ihm bereits interpretirten Sinne zu verschaffen.

Wenn es auch als bekannt angesehen werden darf, daß die neue Regulirung der Handels- und Zollverhältnisse mit dem deutschen Zollverein, resp. den deutschen Staaten auf liberalen Grundlagen ein dringendes Bedürfnis ist, und daß diesfalls vom Bundesrathe auch bei verschiedenen Gelegenheiten Anregungen und Nachfragen erfolgt sind, so

berühren wir diesen Gegenstand dennoch, um insbesondere aufmerksam zu machen, daß je mehr die Niederlassungsverhältnisse zwischen Deutschland und der Schweiz erleichtert werden, um so mehr auch auf die Erleichterung der Handelsverhältnisse gedrängt werden muß. Wir glauben diese Angelegenheit ganz besonders der fortgesetzten Aufmerksamkeit des Bundesrathes empfehlen zu dürfen, da doch häufig die Erreichung solcher Zwecke nicht bloß von der klugen Benutzung der Umstände, sondern auch von dem Eifer und Nachdrucke abhängt, mit welchem sie verfolgt werden.

Wir können nicht umhin, bei Gelegenheit dieser Berichterstattung unsere Befriedigung auszusprechen über das endliche Gelingen des Vertragsschlusses mit Japan.

Der bundesrätliche Geschäftsbericht berührt die Wiederaufnahme von Unterhandlungen für Erstellung einer gemeinschaftlichen Hafen- und Schifffahrtsordnung der Bodenseestaaten. Wir hoffen, es werde eine solche um so baldiger ins Leben gerufen werden, als neuere Erfahrungen geeignet waren, die Dringlichkeit derselben mehr als genügend nachzuweisen. In der That haben die Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit vorgekommen sind, ein bedenkliches Licht auf die Art der Betreibung der Schifffahrt auf dem Bodensee geworfen. Die zu erlassende Schifffahrtsordnung wird sich aber nicht bloß mit den Garantien zu beschäftigen haben, welche dem reisenden Publikum gegen Leichtfinn, Unkenntniß und übel angebrachte Dekonomie der Verwaltungen resp. der Schifffahrtsmannschaft zu gewähren sind, sondern es dürften auch bestimmte Regeln über den Gerichtsstand vereinbart werden, vor welchem Pönal- und Schadenersatzklagen zu verfolgen sind. Die in den Kantonen St. Gallen und Thurgau aufgenommenen Untersuchungen über die letzten Unglücksfälle werden ein reichliches Material zur Beleuchtung der zur Zeit in mehrfacher Hinsicht waltenden Uebelstände darbieten.

Was endlich noch die Zollverwaltung im Speziellen anbetrifft, so freuen wir uns der gut geordneten Verwaltung und der stets steigenden Ertragnisse derselben. Durch die Revision des schweizerischen Zolltarifs, welche nach Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich durchgeführt werden soll, wird zwar eine fiskalische Einbuße kaum vermieden werden können. Es muß indessen genügen, hierauf beiläufig aufmerksam gemacht zu haben.

---

## 7. Geschäftskreis des Postdepartements.

### Postwesen.

Der alle Theile unseres schweizerischen Post- und Telegraphenwesens erschöpfend behandelnde Bericht des Bundesrathes gestattet die höchst befriedigende Wahrnehmung, daß wir im Postwesen nach zwei Richtungen eine Uebergangsperiode überstanden haben: es ist dies einerseits die nach allen Seiten nur Erleichterung und Befriedigung erzeugende organische Umgestaltung im internen und äußern Verkehr, hervorgerufen durch die neuere Gesetzgebung über die Posttagen und die Geldanweisungen, durch die vielen Verbesserungen im Kurzwesen mit den, wenn auch nicht rentablen, doch zur Befriedigung der Bevölkerung und zur Zierde unserer Republik gereichenden vielfältigen Lokal-Kursverbindungen, durch Errichtung fahrender Postbüreaux etc., Alles durchgeführt im Sinne der Verkehrserleichterung und Tagermäßigung; andererseits die zu Gunsten des Fiskus als gelöst zu betrachtende Frage, daß die Eisenbahnen, wenn sie anfänglich auch auf Kosten der Post zu Stande kamen, für und für eher günstig auf den Postertrag influiren.

Schon das Berichtsjahr fördert die freundliche Erscheinung zu Tage, daß Fr. 122,346. 78 vom Mehrertrag der Posten als Nachvergütung an die Kantone auf Rechnung der Vormerkung für frühere Ausfälle ausbezahlt werden konnte, demnach der Rest der Vormerkungen zu Gunsten der Kantone über den skalamäßigen Betrag hinaus zur Zeit nicht mehr als Fr. 375,999. 89 beträgt.

Nach diesem Uebergang, der, wenn nicht Alles trügt, in nicht ferner Zeit die Postverwaltung von dem Standpunkte, den sie einnahm: „im besten Falle nur die Kantone für ihren Postkauf befriedigen zu können,“ auf die ersehnte Stufe erheben wird, über das Betreffniß der Kantone hinaus für ihren eigenen Herrn zu ärnten und nutzbringend zu werden, ist es ihr auch gestattet, das System, auf welchem unsere Posteinrichtungen dato schon basiren, noch weiter zu entwickeln.

Wir erlauben uns nun gerade in diesem Sinne an diese kurze Einleitung jetzt schon unsere speziellen Anträge und Wünsche zu knüpfen.

Internationaler Verkehr. So wie man dem postalischen Fortschritt im Innern die verdiente Aufmerksamkeit schenkt, so muß als die nächste Aufgabe der Postverwaltung die Ausdehnung des großen weitergehenden Verkehrs nachgerufen werden.

Unser schweizerisches Bahnnetz gibt uns hiefür den besten Fingerzeig.

Wir haben die nothwendigen Bahnkommunikationen zwischen Bodensee und Genfersee, nebstbei noch Wasserstraßen und Dampfschiffahrt; wir haben solche zwischen Basel und Luzern in der Richtung gegen Como-Arona. Durch die Kreuzung der beiden Linien in Olten sind sowohl die deutschen Bahnen am Bodensee mit den neuerstandenen französischen nach Genf, als die italienischen, von Mailand und Genua, mit den rheinischen (französischen und deutschen) in Basel, als auch alle diese vier Hauptpunkte durch den Mittelpunkt Olten unter sich verbunden. Es fehlt nun allerdings eine Gebirgsbahn; aber das obige Netz mit seiner Kompletirung auf der Peripherie (Rheinthallinie, Westbahn u.) sollte uns gleichwohl zur Konkurrenz für den großen Verkehr von Mailand nach Paris, und bei der Fortsetzung der italienischen Bahnen nach Ancona und Unteritalien wenigstens postalisch für den ostindisch-englischen Welt-handel befähigen, immerhin als annähernd nächste Kommunikationslinie für ganz Italien nach Nordwesten (Frankreich, England, Niederlande, Nord- und Westdeutschland), sowie für das nordöstliche mittlere Deutschland dienen.

Hiezu bedarf es aber ausländischer Unterhandlungen, weitgehender Anknüpfungen, Verständigung mit Post- und Eisenbahngesellschaften und ausgedehnter Veröffentlichung unserer Einrichtungen und der daran sich knüpfenden Verbindungen, und — was die Hauptsache ist — der Revision der ältern und der Anstrebung neuer Postverträge, namentlich mit größern Staaten, ohne hiemit in dem Sinne präjudizieren zu wollen, daß z. B. durch den angestrebten französischen Vertrag Vortheile für die Grenzkanone wesentlich auf Kosten der eidg. Verwaltung erzwungen werden sollten.

Ein erster Schritt hiezu, wenn möglich obigen Anstrebungen noch vorangehend, müssen etwelche Verbesserungen sein im

Kurzweisen, sowohl der Eisenbahnen, als der Posten.

Ein Kontrast zu unserm postalischen Fortschritt bildet das Stoken des Verkehrs zur Nachtzeit, zumal auf den Hauptverkehrslinien. In dieser Richtung sind wir seit den Eisenbahnbauten statt vorwärts, eher einen Schritt zurückgegangen. Es wird daher zur unabwieslichen Nothwendigkeit, die nun seit dem Jahre 1861 schwebenden Unterhandlungen mit Eisenbahngesellschaften über Einrichtung von Nachtzügen mit Energie zu Ende zu führen, sei es, daß man mit dem Projekte der Postverwaltung, vorläufig nur mit der Nordostbahn und Zentralbahn, ein Nachtzugbahnetz von 265 Kilometern mit einer Entschädigung von Fr. 400 per Jahr und per Kilometer zu erstellen, sich begnügen will, oder sei es, daß man zu billigen Verhältnissen zu einer weitem Ausdehnung gelangen kann, welsch' letzteres die Kommission vor Allem anstreben möchte.

Schon nach dem erstern Projekte würden die Nachtkurse sowohl Abends zirka 10 Uhr die Koinzidenz der weiter her kommenden Züge er-

halten, als auch Morgens circa 4—5 Uhr eine schiffliche Fortsetzung nach allen Richtungen finden.

Die Kommission will kein Zwangssystem gegen die Eisenbahnen. Es scheint ihr vielmehr angemessen, daß vor der Hand noch auf dem betretenen Wege der Unterhandlung fortgefahren werde, mit dem Vorbehalt, auf die rechtliche Frage der Kompetenz der Bundesbehörden zu positivem Einschreiten an der Hand des Wortlautes der Konzessionen nöthigenfalls zurückzukommen. Vor- und Nachtheile von Neuerungen der angestrebten Art können eben auch nicht zum Voraus auf der Waagschale ermittelt werden. Auch die Post wird Ersparnisse durch das Eingehen bisheriger Nachtkurse machen, und die Erfahrung beweist zur Genüge, daß bei jeder Verbesserung in den Kurseinrichtungen und Distributionen auf Vermehrung der Korrespondenz gerechnet werden kann. Auf diese Betrachtungen gestützt, beantragen wir, zu beschließen:—

„Der Bundesrath wird eingeladen, die beförderliche Einführung „schweizerischer Eisenbahnnachtzüge mit allem Nachdrucke anzustreben und „darüber den eidg. Rätthen geeignete Vorschläge zu hinterbringen.“

Bis und so lange man in dieser Beziehung nicht zu einem definitiven Abschlusse gelangt, wäre, nach Ansicht der Kommission, die Vermittlung des Nachtdienstes, namentlich für die Brief- und Valorenpost durch Einspanner, mit Vermeidung jeglicher Mehrkosten, schon ein bedeutender Gewinn und daher sehr zu empfehlen.

Das neue Institut fahrender Postbüreaux bedarf ebenfalls steter Beachtung im Sinne der Vermehrung und Vervollkommenung.

Wenn auch wesentlich nur für den Expeditionsdienst, so finden wir doch zahlreichere Bahnposteinrichtungen im Auslande als bei uns. Unsere 18 Bahn- und 2 Schiffsbüreaux, welche täglich 930 Stunden durchlaufen und nicht nur den Expeditions-, sondern auch den Distributionsdienst in erfreulichster Weise fördern, können in Bezug auf Anzahl keineswegs als das zulässige Maximum betrachtet werden.

Eine Bahnpost ist zwar seit diesem Frühjahr auf der Ligne d'Italie hinzugekommen. Die Dronbahn aber weist zur Stunde noch keine solche aus.

Zu besserer Entwicklung, so wie zur Vermeidung jeglicher Kollision, namentlich für Büreaux, welche verschiedene Postkreise befahren, wird auch beitragen, wenn nicht angestanden wird, dem Beschlusse des Bundesrathes vom 28. Oktober 1863 Exekution zu verleihen, welcher die fahrenden Postbüreaux unter besondere einheitliche Leitung stellt und sie zu diesem Behufe der Generalpostdirektion zur Direktion und Verwaltung zutheilt, was indessen noch nicht vollführt worden ist. Wir stellen daher den Antrag:

„Der Bundesrath ist eingeladen, auf Vermehrung der fahrenden „Postbüreaux und auf die Ausführung der auf einheitliche Leitung derselben abzielenden Schlußnahme vom 28. Oktober 1863 bedacht zu sein.“

Wir erlauben uns ferner, folgende, auf das eigentliche Kurzwesen Bezug habenden Bemerkungen zu machen, ohne daran förmliche Postulate zu knüpfen.

Es will uns nicht recht einleuchten und mit unserer sonst ausgedehnten Fürsorge für die Reisendenbeförderung nicht sehr harmonirend bedünken, daß auf besuchten und mit Subvention des Bundes zu Stande gekommenen Routen, wie auf jener des Brünig, sogar zur bessern Jahreszeit, nur eine beschränkte Zahl Reisender auf die in den Kurstableaux ohne Vorbehalt publizierte Reisegelegenheit mit der Post Anspruch haben soll.

Abgesehen von der nachweisbaren Rentabilität jener Kurse ist man es in der Schweiz, wie überall, nicht gewohnt, auf größeren Routen von der Verwaltung als Ueberzähliger auf Gnade und Ungnade den Lohnzuschuss überliefert zu werden, was Diskreditirung von Land und Verwaltung zur unvermeidlichen Folge hat.

Durch die Vermehrung des

Fahrtpostmaterials im Jahre 1863 um Fr. 48,027. 10 ist dessen Werth am 1. Januar 1864 auf die Summe von Fr. 1,076,289. 40 angestiegen und weist eine Zahl von 730 Wagen und 400 Schlitten aus, die bis auf den letzten in betreffender Jahreszeit in Dienst kommen. Ungeachtet dieser hohen Zahlen darf man von neuen Anschaffungen innert gewisser Schranken nicht zurückschrecken. Die Kosten der Verspannung großer, durch Eisenbahnen außer Kurs gesetzter Wagen übersteigen gar bald die Ankaufskosten von Material, das auf kleinere Routen paßt. Auch die Ersetzung von Privatwagen durch Post-Beiwagen, zumal auf Hauptverkehrsstraßen, ist sehr zu wünschen. Der Reisende hat wohl einige Berechtigung, fortlaufende (durchgehende) Transportmittel, ebenso wie der Hauptwagen von Seite der Verwaltung geliefert, zu fordern.

Will man in der gleichen Verwaltungsabtheilung ein Equivalent hiefür finden, so wäre eine Erhöhung der Fahrtage von nur Cent. 50 per Stunde bei den Lokaltagen, während die Normaltage St. 65 und die Vergtage Fr. 1 per Stunde beträgt, oder auch eine Erhöhung des per Stunde nur St. 15 betragenden Coupe-Zuschlags wohl nicht fehlgegriffen. Ueber die

Posttagen im Allgemeinen, über das neue Institut der

Geldanweisungen, sowie über das

Postregal, finden wir uns für dormalen, nachdem das eine und andere in den letzten Jahren vielfältiger Besprechung unterworfen worden, zu keiner andern Bemerkung veranlaßt, als zu derjenigen, daß das gegenwärtige, allerdings auf sehr liberaler Basis beruhende Posttagengesetz vom 6. Februar 1862, wenn auch nicht dem Einheitsystem weichen, doch in nicht ferner Zeit dem Grundsatz höherer Frankatur-Prämien, d. h. größerer

und auch auf den Lokal-Rayon ausgedehnter Differenz, im Franko- oder im Portofalle, mehr angepasst werden sollte.

Wenn in Folge der angestellten Untersuchung die Postverwaltung zur Einführung der Franko-Couverté gelangt, so zweifeln wir keinen Augenblick, daß dieselbe als zweckmäßige Neuerung allerorts begrüßt werden wird.

**Verwaltung und Bureaukosten.** Ueber die Postverwaltung, Geschäftsführung und Personal kann im Allgemeinen nur Rühmliches gesagt werden.

Die 11 Kreispostdirektionen in ihrer, einer ältern Zeit angehörenden, geographisch nicht sehr richtigen Eintheilung mögen für den Geschäftsgang und eine direktere Kontrolle manchen Vortheil bieten, aber ein einheitliches System in Verwaltung und Ausbeutung wird dadurch nicht sehr gefördert.

Ober werden in nächster Zeit Solderhöhungen im Verhältniß vermehrter Unterhaltskosten, als Personalvermehrungen Bedürfniß und am Plage sein.

Die Organisation der Zentralverwaltung erscheint sehr entsprechend. Das Kursinspektorat ist wieder definitiv besetzt. Die Registratur weist für die drei Sektionen, in welche die Zentraldirektion sich theilt, wenige Penzenzen nach.

Wenn sodann die Erhöhung von Ausgabeposten, wie sie unvermeidlich und zum Theil von uns selbst in diesem Berichte zugestanden sind, den Reinertrag zu schmälern drohen, so ist es andererseits auch Pflicht der Verwaltung, Ersparnisse eintreten zu lassen, wo solche ohne Beeinträchtigung des Dienstes möglich sind. Es findet dieser Grundsatz Anwendung auf die vom Departement angestrebte Verminderung der auf beträchtliche Summen sich belaufenden Bureaukosten. Es ist diese namentlich nach zwei Richtungen gutzuheißen. Es kommen bei der Postverwaltung über  $3\frac{1}{2}$  Millionen Verschlüsse per Jahr vor. Ohne den Lichtkonsum in Anschlag zu bringen, kam nur der hiesfür verwendete Siegellack im Jahre 1862 auf Fr. 15,767. 16, im Jahr 1863 auf Fr. 10,746. 70 und schon im I. Quartal 1864 wieder auf Fr. 5000 zu stehen. Die Verklebung der Postkäse erzeigt sich nach den angestellten Proben als besser und wohlfeiler. Die Operation geht sauberer und schneller vor sich, und bietet mehr Sicherheit als die Versiegelung. Die Anschaffung von circa 1000 Stück einhändiger Bleizangen wird allerdings auf die Summe von nahezu Fr. 25,000 sich belaufen. Aber berechnet man selbst in durchaus ungerechtfertigter Weise eine jährliche Abnutzung von 10%, so kommt die Jahresausgabe für Zangen, Blei und Schnüre auf keine höhere Ziffer als Fr. 9000.

Auch die zentrale Anschaffung der Postformulare und größeren Bureau-Bedürfnisse, welche durchwegs gleich sind, und in der ganzen schweizerischen

Postverwaltung ohne Abänderung verwendet werden können, sollte eine Differenz per Jahr von mindestens Fr. 30,000 gegenüber der freisweisen Anschaffung produziren, ohne den zunehmenden Verbrauch von Jahr zu Jahr, wie schon das Jahr 1864 gegenüber den frühern ihn ausweist, in Anschlag zu bringen. Nur eine theilweise Anschaffung durch die Zentralverwaltung in Folge Konkurrenz-Ausschreibung erzeugt eine Ersparniß von Fr. 17,000 gegenüber den Anschaffungen in jedem einzelnen Kreise im Jahr 1860, ohne die erhöhten Preise von jetzt gegen damals und den Mehrverbrauch nur in Betracht zu ziehen.

### Telegraphen.

Unser interne Telegraphenverkehr ist in Bezug auf Umfang der Linien (er umfaßt 700 Schweizerstunden), auf Zahl der Büreaux, Billigkeit der Taxen und Zugänglichkeit überhaupt in jeder Beziehung befriedigend. Die Beziehungen zum Auslande haben sich in jüngerer Zeit viel gebessert; sie erheischen gleichwohl, wie jene im Postwesen, noch manche Amelioration. Man weiß wohl, daß die Telegraphen-Konvention, geschlossen in Bern sub 1. September 1858 zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich, Holland und Sardinien, welcher später noch Spanien und Portugal beigetreten sind, ein einseitiges Vorgehen unnütz macht, und daß es nur der Generalkonferenz, wozu die gemeinschaftliche Verpflichtung von zwei zu zwei Jahren besteht, möglich sein wird, allseitig befriedigende, durchgreifende Verhältnisse und Reformen zu schaffen. Aber gerade deßhalb hat die Schweiz ein hohes Interesse, auf die Besammlung der nach Paris designirten Telegraphen-Konferenz zu dringen. Wenn sie den Verkehr mit dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein und mit Frankreich zwar befriedigend reglirt hat und ein Gleiches in nächster Zeit mit Italien thun zu können hofft, so bestehen dagegen mit England, wo die Telegraphie keine Staatsunternehmung und in den Händen konzeßionirter Spekulationsgesellschaften ist, Preisverhältnisse, die auf die Dauer unerträglich werden. So ist eine Taxe von Fr. 9 für die einfache Depesche nach London, wovon Fr. 7. 50 zu Gunsten von England und Frankreich, von Fr. 10. 50 schon aus unserer zweiten Zone, mit großer Progression für Inhaltsvermehrung, und es sind die noch höhern Taxen nach Spanien und Portugal exorbitant zu nennen.

Unserer Telegraphenverwaltung gebührt übrigens volle Anerkennung. Der leise Vorwurf, der ihr in einem frühern Berichte gemacht werden wollte, daß sie für einzelne kleinere Lieferungen die eigene Telegraphen-Werkstätte umgehe, fällt um so mehr dahin, da wieder im letzten Jahre auf Utensilien von nur im Betrage von Fr. 9210, — Fr. 3118 gegenüber dem Preisansatze der Werkstätte gewonnen worden sind.

## **B. Geschäftsführung des Bundesgerichts.**

Das Bundesgericht hat sich der ihm durch Verfassung und Gesetze angewiesenen Aufgabe im Jahr 1863 mit gewohntem Eifer und Umsicht entledigt.

Zu speziellen Bemerkungen über die Arbeiten dieses Gerichts und seine, innerhalb gesetzlicher Kompetenz erlassenen Urtheile bietet sich uns keine Veranlassung.

Wir tragen daher auf Gutheißung der Geschäftsführung des Bundesgerichts vom Jahr 1863 an.

Vern, den 16. Juni 1864.

Die Mitglieder der Kommission :

**A. Stähelin-Brunner.**

**E. Welti.**

**Dr. Blumer.**

**Rognin.**

**Aeppli.**

**Arnold.**

**Vigier.**



## Zusammenstellung der Anträge der Kommission.

---

### A. Departement des Innern.

- 1) Der Bundesrath wird eingeladen, beim Entwurf des Reglements für das Archiv darauf Bedacht zu nehmen, daß die bereits im Archiv befindlichen werthlos gewordenen Akten ausgeschieden werden, und daß künftighin nur Akten von bleibendem Werthe dem Archiv übergeben werden.
- 2) Der Bundesrath wird eingeladen, den Kanton Unterwalden anzuhalten, die Brünigstraße in gehörigen Zustand herzustellen.
- 3) Der Bundesrath wird eingeladen, die Ausführung der Alpenstraßen dem Departement des Innern zu unterstellen.
- 4) Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Büreaux der Archivangestellten aus dem Unterbau in andere Lokale verlegt werden.

### B. Justiz- und Polizeidepartement.

- 5) Der Bundesrath wird eingeladen, die Kantone, bei denen die vollständige Einbürgerung der heimathrechtlich Zugetheilten (incorporés) und der ewigen Einwohner noch im Rückstande ist, zu veranlassen, die denselben nach Maßgabe des Heimathlosengesetzes vom 3. Dezember 1850 obliegenden kommunalen Einbürgerungen mit möglichster Beförderung durchzuführen.

### C. Finanzdepartement.

- 6) Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß künftig die Zündkapselnverwaltung ihre Rechnung nicht mehr mit einem Passiv-Kassarezepte abschließe, sondern der eidgenössischen Kasse ihr effektives Betriebskapital verzinse.

#### D. Handels- und Zolldepartement.

- 7) Der Bundesrath wird beauftragt, für den Fall, daß die Unterhandlungen über Revision des Handelsvertrags vom 8. Juni 1851 mit dem Königreich Italien nicht in nächster Zeit beginnen könnten, und einen baldigen Abschluß voraussetzen ließen, neue Unterhandlungen anzuheben, um dem Art. 9 jenes Vertrages die Anerkennung in dem von ihm bereits interpretirten Sinne zu verschaffen.

#### E. Postdepartement.

- 8) Der Bundesrath wird eingeladen, die beförderliche Einführung schweizerischer Eisenbahn-Nachtzüge mit allem Nachdruck anzustreben, und darüber den eidgenössischen Råthen geeignete Vorschläge zu hinterbringen.
- 9) Der Bundesrath wird eingeladen, auf Vermehrung der fahrenden Postbüreaux und auf die Ausführung der auf einheitliche Leitung derselben abzielenden Schlußnahme vom 28. Oktober 1863 bedacht zu sein.

#### F. Im Allgemeinen.

- 10) Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesraths und der Staatsrechnung vom Jahr 1863 die Genehmigung ertheilt.
  - 11) Die Geschäftsführung des Bundesgerichts vom Jahr 1863 wird gutgeheißen.
-

**Bericht der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes  
und des Bundesgerichtes während des Jahren 1863, sowie über die Gasrechnung von  
demselben Jahre. (Vom 16. Juni 1864.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1864             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 27               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 22.06.1864       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 81-132           |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 004 455       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.